

Inhalt

Aufsatz

- Fortsetzung: Kürzungsquoten nach dem neuen VVG,
bezogen auf den Bereich der Kraftfahrzeuge
Rechtsanwalt Peter Rindsfus Seite 62
- Wie weit geht die Aufklärungspflicht des Autovermieters?
Rechtsanwalt Andreas Gursch Seite 68
- BGH, Abtretung, RDG und Bestimmtheit: Letzter Akt
Rechtsanwalt Joachim Otting Seite 69

Rechtsprechung

1. Schwache zur Schätzung von Mietwagenkosten ungeeignet
Amtsgericht Landstuhl, 2 C 549/10 vom 01.06.2012
Mit Anmerkungen von Ernst Bayer Seite 71
2. Schätzung mit Schwache, gegen falsches Gutachten
Landgericht Bonn 8 S 30/12 vom 17.07.2012
(Vorinstanz AG Siegburg 118 C 464/10 vom 01.12.2012) Seite 73
3. Keine Erschütterung der Schätzgrundlage Schwache durch Internetscreenshots
und unbrauchbare Gerichtsgutachten
Landgericht Koblenz 13 S 11/12 vom 07.09.2012
(Vorinstanz AG Betzdorf 32 C 174/10 vom 08.02.2012) Seite 75
4. Anspruch gegen Mieter, wenn Versicherung nicht vollständig zahlt
Amtsgericht Stuttgart 7 C 3434/12 vom 20.11.2012 Seite 76

Rechtsprechung kurzgefasst Seite 78

Kurz und Praktisch Seite 79

Herausgeber

Ernst Bayer, *Bonn*
Michael Brabec, *Berlin*
Rechtsanwalt Joachim Otting, *Hünxe*
Marion Rupp, *Pforzheim*
Rechtsanwalt Ulrich Wenning, *Bonn*

■ Fortsetzung: Kürzungsquoten nach dem neuen VVG, bezogen auf den Bereich der Kraftfahrzeuge

A. Einleitung

Dieser Artikel ist die Fortsetzung des Aufsatzes des Verfassers „Kürzungsquoten nach dem neuen VVG, bezogen auf den Bereich der Kraftfahrzeuge¹⁾“. Im Folgenden wird kurz auf wichtige Entscheidungen eingegangen, die übergreifend für das gesamte Thema von Bedeutung sind. Anschließend wird unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich neu ergangenen Urteile die Urteilstabelle des ersten Aufsatzes fortgeführt und ergänzt.

Die folgenden Ausführungen sind getragen von dem Gedanken, dass Autovermieter, die Haftungsfreistellungen nach den Grundsätzen der Vollkaskoversicherung anbieten, sich genauso behandeln lassen müssen wie Versicherer.

B. Besondere Urteile in Bezug auf das gesamte Thema

a. Einbeziehung der alten AKB nach Ablauf des 01.01.2009 gem. Art. 1 Abs. 3 EGVVG in den laufenden Vertrag

Mit dem Einführungsgesetz für das neue VVG ist geregelt worden, dass die Versicherungen alle Altverträge auf die neue gesetzliche Lage umstellen können, wenn sie ihre Kunden entsprechend den dortigen Vorgaben informieren.

Fraglich ist nun, was gelten soll, wenn die Versicherung den Vertrag nicht entsprechend den Voraussetzungen ändert. Sind dann die in den alten AKB geregelten Obliegenheitsverletzungen insgesamt hinfällig oder sind sie im Hinblick auf die neu geregelten Rechtsfolgen anzupassen?

Das Landgericht Ellwangen hat dazu am 20.08.2010, Az.: 4 O 69/10 per Urteil entschieden, dass in einem solchen Fall eine Anpassung an die neue Gesetzeslage zu erfolgen habe, da der Versicherungsnehmer nicht erwarten könne, nun völlig sanktionslos gegen die ursprünglich wirksamen Vereinbarungen verstoßen zu dürfen. Dabei sei nämlich zu berücksichtigen, dass an die Stelle der unwirksamen Klausel keine fiktive vertragliche Vereinbarung trete, sondern die gesetzlichen Rechtsfolgen des § 28 VVG und daher die Rechtsfolgen der neuen AKB gelten sollen.

Demgegenüber vertritt das Landgericht Berlin, Urteil vom 09.08.2011, Az.: 43 O 302/10, die überzeugende Auffassung, dass für eine behauptete Umstellung des Vertrages zunächst die Versicherung die Beweislast trägt und sie darlegen und beweisen muss, dass die Voraussetzungen des Art. 1 Abs. 3 EGVVG von ihr eingehalten wurden. Kann sie dies nicht, muss von einer fehlenden Umstellung ausgegangen werden. In dem Falle wäre der damals maßgebliche § 7 Abs. V der alten AKB aber aufgrund der Regelungen des § 32 VVG unwirksam, weil die damaligen dortigen Obliegenheitsverletzungen im Vergleich zu dem jetzt gültigen § 28 VVG zum Nachteil des Versicherungsnehmers von den heutigen Regelungen abweichen.

Im Sinne der Entscheidung des Landgerichts Berlin haben als Obergerichte dazu das OLG Celle, Urteil vom 29.09.2011, Az.: 8 U 58/11, und das OLG Köln, Urteil vom 17.08.2010, Az.: 9 U 41/10, entschieden. Köln mit inhaltsgleicher Begründung wie das Landgericht Berlin, Celle hat hingegen die alten AKB anhand AGB-rechtlicher Regelungen gem. § 307 BGB geprüft und abgelehnt.

In die gleiche Richtung geht die Entscheidung des Landgerichts Nürnberg-Fürth, Urteil vom 20.04.2011, Az.: 8 S 6002/10, wonach eine Belehrung nach § 28 Abs. 4 VVG, wenn sie noch nach den alten Vorschriften formuliert ist, nicht zur Folge haben kann, dass sich der Versicherer auf Leistungsfreiheit berufen kann.

Für Autovermieter ist es daher jedenfalls empfehlenswert, die vertraglichen Regelungen dahin gehend zu überprüfen, ob diese inhaltlich an das neue VVG und insbesondere den dortigen § 28 VVG angepasst sind und keine „alten“ Formulierungen enthalten, die ggf. nachteilig für den Autovermieter sein könnten.

In dem Zusammenhang ist auch dringend auf die Entscheidung des LG München I, Urteil vom 13.07.2012, Az.: 12 O 21256/11, hinzuweisen, in dem sich der Mieter gegenüber dem Vermieter, nachdem er mit dem gemieteten Lkw die Durchfahrts Höhe einer Unterführung nicht beachtet hatte und einen Schaden an dem Mietfahrzeug verursachte, erfolgreich darauf berief, dass die vertragliche Haftungsfreistellung „gemäß den Grundsätzen der Vollkaskoversicherung“ mit einer SB von 750 € auch den Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit beinhalte, da dies bei allen großen Kaskoversicherern mittlerweile marktüblich sei.

Der BGH, Urteil vom 11.10.2011, Az.: VI ZR 46/10, hält im Übrigen Klauseln in gewerblichen Kfz-Mietverträgen, die einen undifferenzierten Haftungsvorbehalt beinhalten, für unwirksam. So auch das Landgericht Magdeburg, Urteil vom 25.06.2010, Az.: 10 O 2155/09.

Für den Autovermieter ist es daher besonders wichtig, seine vertragliche Formulierung genau zu prüfen und ggf. anzupassen.

b. Beweislastverteilung

Da die Autovermieter im Rahmen der Haftungsfreistellungen ähnlich wie die Versicherer behandelt werden, spielt auch die Frage der jeweiligen Beweislastverteilung eine wichtige Rolle für sie.

Das OLG Koblenz, Urteil vom 28.10.2010, Az.: 2 U 1021/09, sieht die Beweislast für das Vorliegen eines grob fahrlässigen Verhaltens des Versicherungsnehmers zutreffender Weise auf Seiten der Versicherung.

Der Beweis, dass die Obliegenheitsverletzung weder Einfluss auf die Feststellung des Versicherungsfalls noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat, obliegt dem Versicherungsnehmer, Landgericht Offenburg, Urteil vom 23.08.2011, Az.: 1 S 3/11.

c. Kausalitätsanforderung bei einer Obliegenheitsverletzung

Für die Frage der Leistungsfreiheit des Versicherers bei einer nicht arglistig begangenen Obliegenheitsverletzung kommt es darauf an, ob dem Versicherer durch die Obliegenheitsverletzung ein in Geld messbarer Nachteil entstanden ist. So entschied das OLG Oldenburg, Beschluss vom 04.07.2011, Az.: 5 U 27/11, im Falle der Falschangabe der Laufleistung eines gestohlenen Pkw, wobei der Versicherung aufgrund der Auslesung des Schlüssels die tatsächlich höhere Laufleistung vor Auszahlung bekannt war und dementsprechend auch von der Versicherung berücksichtigt werden konnte.

1) MRW 2/2011, 8 ff.

d. Unfallflucht = Obliegenheitsverletzung?

Bei Redaktionsschluss lag bisher nur die Pressemitteilung des BGH, Urteil vom 21.11.2012, Az.: IV ZR 97/11, vor, aber diese deutet darauf hin, dass die Verwirklichung des Tatbestands der Unfallflucht gem. § 142 Abs. 2 StGB nicht automatisch zu einer Obliegenheitsverletzung der Aufklärungspflicht (E 1.3. AKB 2008) führen muss. Dabei geht es um den Fall, dass der Unfallverursacher nach Ablauf der Wartezeit sich (berechtigt) vom Unfallort entfernt hat, die Feststellung seiner Person, des Fahrzeugs und seiner Art der Beteiligung aber nicht unverzüglich ermöglicht hat.

Der BGH verneint bei dieser Konstellation den Automatismus zwischen Verwirklichung des Straftatbestandes und der Obliegenheitsverletzung. Er führt aus, dass es auf die konkrete Situation des Einzelfalls ankäme und für die Obliegenheitsverletzung gegenüber der Versicherung geprüft werden müsse, ob der Versicherungsnehmer seine Versicherung unverzüglich informiert habe. Denn offenbar kommt es für die Obliegenheitsverletzung auf den Zeitpunkt der Information der Versicherung an und nicht auf die der Polizei oder des Geschädigten.

e. Mehrere Obliegenheitsverletzungen

Das Landgericht Dortmund, Urteil vom 15.07.2010, Az.: 2 O 8/10, hatte sich mit einem nicht Fahrzeug bezogenen Fall damit zu beschäftigen, dass im Rahmen eines Schadenfalls mehrere Obliegenheitsverletzungen mit unterschiedlichem Kausalitätsumfang durch den Versicherungsnehmer verwirklicht wurden. Es kam dabei zu dem Ergebnis, dass die Leistungskürzungsquote nicht unter Berücksichtigung eines bestimmten Modells (Additions-, Konsumtions- oder Kompensationsmodell), welches dazu in der Literatur entwickelt wurde, sondern allein aufgrund einer wertenden Gesamtbetrachtung aller Umstände zu bestimmen sei, um den Besonderheiten des Einzelfalls gerecht zu werden.

f. Verhältnis Höchstgrenze nach § 5, 6 KfzPflichtVV zu Quote
Schon bisher wurde die Meinung² vertreten, dass im Verhältnis der Höchstregressgrenzen gem. § 5, 6 KfzPflichtVV zu der Quotenbildung nach § 28 Abs. 2 Satz 2 VVG zunächst festzustellen ist, ob die Höchstgrenze im Rahmen der Quotenbildung überhaupt erreicht wird. Erst wenn die Rückforderungsquote über der Höchstgrenze liegt, kommt diese zum Tragen. Diese Meinung bestätigend hat nun das Landgericht Bochum, Urteil vom 02.03.2012, Az.: I-5 S 102/11, entschieden.

2) *Nugel, Kürzungsquoten nach dem VVG, § 1 Rz. 62; vgl. Goslarer Quotierungsrahmen I.5, zfs 2010, 12ff*

I. Obliegenheitsverletzungen vor dem Versicherungsfall

1. alkohohlbedingte Fahruntüchtigkeit

Quote	Gericht	Datum	Aktenzeichen	Besondere Bemerkung
100 %	BGH	11.01.12	IV ZR 251/10	BAK 2,10 ‰, Verursachung eines Unfalls
100 %	OLG Dresden	13.10.10	7 U 466/10	BAK 2,7 ‰, Abkommen von Fahrbahn
	dazu BGH	22.06.11	IV ZR 225/10	Rückverweisung und Aufklärung im Einzelfall
100 %	LG Münster	24.09.10	15 O 275/09	BAK 1,67 ‰, Abkommen von Fahrbahn
100 %	LG Oldenburg	24.09.10	13 O 1964/10	BAK 1,5 ‰, Abkommen von Fahrbahn
100 %	LG Tübingen	26.04.10	4 O 326/10	BAK 1,29 ‰, Repräsentant fuhr ohne Grund gegen abgestelltes Fahrzeug
100 %	AG Düren	29.06.11	44 C117/11	BAK 1,55 ‰, Verursachung eines Unfalls beim Rangieren
100 %	AG Rudolstadt	10.05.11	1 C 593/10	BAK 1,73 ‰, Verursachung eines Unfalls
100 %	AG Bitterfeld-Wolfen	19.08.10	7 C 1001/09	BAK 1,18 ‰, ohne Grund gegen abgestelltes Fahrzeug gefahren
100 %	AG Berlin-Mitte	17.03.10	114 C 3271/09	BAK 2,13 ‰, ohne Grund gegen zwei abgestellte Fahrzeuge gefahren
100 %	AG Bühl	17.05.09	7 C 88/09	BAK 1,89 ‰, Verursachung eines Unfalls
100 %	Vorschlag Stiefel/Maier*			ab 1,1 ‰
95 %	Vorschlag Halm/Kreuter/Schwab**			
80 %	KG Berlin	28.09.10	6 U 87/10	BAK 1,05 ‰, unklarer Sachverhalt, aber Hinweis des Gerichts, dass auch über 1,1 ‰, nicht zwingend 100% Kürzung angenommen werden muss
75 %	LG Bonn	31.07.09	10 O 115/09	Überlassung an alkoholisierten Fahrer, der Unfall verursacht
50 - 95 %	Vorschlag Halm/Kreuter/Schwab**			0,5 - 1,1 ‰, ohne nähere Differenzierung
50 - 80 %	Vorschlag Stiefel/Maier*			unter 1,1 ‰, ohne nähere Differenzierung
66 %	LG Bochum	02.03.12	I-5 S 102/11	BAK 0,95 ‰, plus Medikamente; wegen §§ 5, 6 PflichtVV keine konkrete Angabe der Quote
50 %	OLG Hamm	25.08.10	I-20 U 74/10	BAK 0,59 ‰, auf gerader Straße gegen Laternenpfahl gefahren
50 %	LG Flensburg	24.08.11	4 O 9/11	BAK 0,4 ‰, Verursachung eines Unfalls
25 %	OLG Düsseldorf	23.12.10	I-4 U 101/10	BAK 0,55 ‰, Verursachung eines Unfalls
25 - 50 %	Vorschlag Halm/Kreuter/Schwab**			0,3 - 0,5 ‰, ohne nähere Differenzierung

2. drogenbedingte Fahruntüchtigkeit

Quote	Gericht	Besondere Bemerkung
100 %	Vorschlag nach Nugel***	schwere Drogenabhängigkeit mit Vorverurteilung
80 - 100 %	Vorschlag nach Nugel***	deutlich erkennbare Ausfallerscheinungen bei bekannter Droge
50 - 95 %	Vorschlag Halm/Kreuter/Schwab**	ohne nähere Differenzierung
50 - 80 %	Vorschlag nach Nugel***	„Modedroge“ ohne hohen Bekanntheitsgrad bei moderaten Ausfallerscheinungen
30 - 60 %	Vorschlag nach Nugel***	geringe Dosis und kaum spürbare Ausfallerscheinungen

3. medikamentenbedingte Fahruntüchtigkeit

Quote	Gericht	Besondere Bemerkung
70 - 100 %	Vorschlag nach Nugel***	Fahren gegen ärztlichen Rat mit erheblichen Ausfallerscheinungen
60 - 80 %	Vorschlag nach Nugel***	bekannte Auswirkungen und deutliche Ausfallerscheinungen / Zusammenspiel mit Alkohol

40 - 60 %	Vorschlag nach Nudel***	Beipackzettel missachtet, keinen ärztlichen Rat eingeholt und spürbare Ausfallerscheinungen oder alkoholähnliche Wirkung
20 - 40 %	Vorschlag nach Nudel***	kein entgegenstehender ärztlicher Rat, geringer Bekanntheitsgrad und Beipackzettel missachtet
25 - 30 %	Vorschlag Halm/Kreuter/Schwab**	ohne nähere Differenzierung

3a. Drogen- und medikamentenbedingte Fahruntüchtigkeit

Quote	Gericht	Besondere Bemerkung
50 - 95 %	Vorschlag Halm/Kreuter/Schwab**	Alkohol/Medikamente gemischt

4. Fahren ohne Fahrerlaubnis

Quote	Gericht	Besondere Bemerkung
60 - 80 %	Vorschlag nach Nudel***	Fahrt zum Abholen des (entzogenen) Führerscheins
30 - 60 %	Vorschlag nach Nudel***	Irrtum über Fahrzeugklasse und den erforderlichen Führerschein oder Rechtskraft des Urteils, welches Fahrerlaubnis entzieht
20 - 50 %	Vorschlag nach Nudel***	Irrtum über öffentlichen Platz oder Straße

5. Überlassen des Fahrzeugs an Nichtführerscheinbesitzer

Quote	Gericht	Besondere Bemerkung
70 - 100 %	Vorschlag nach Nudel***	bewusst fahrlässiges Überlassen an Dritten bei verdächtigen Umständen oder Lkw-Überlassung im Gewerbebetrieb bei Kenntnis von Vorentziehung
60 - 80 %	Vorschlag nach Nudel***	fahrlässiges Überlassen an Dritten
50 %	Vorschlag nach Nudel***	Überlassung von LKW im gewerblichen Bereich an unbekanntem Fahrer ohne Verdachtsmomente
20 - 50 %	Vorschlag nach Nudel***	Überlassung an unbekanntem Fahrer ohne Verdachtsmomente

6. Verstoß gegen Verwendungsklausel

Quote	Gericht	Besondere Bemerkung
60 - 80 %	Vorschlag nach Nudel***	hohe Prämien Differenz und lang anhaltender Verstoß mit Vorsatznähe
50 %	Vorschlag nach Nudel***	erhöhte Prämien Differenz mit gelegentlichen Verstößen trotz gut erkennbarer unterschiedlicher Verwendungszwecke
20 - 40 %	Vorschlag nach Nudel***	eher geringe Prämien Differenz bzw. einmaliger Verstoß bei schwer abgrenzbaren Verwendungszwecken

7. Schwarzfahrer Klausel

Quote	Gericht	Besondere Bemerkung
50 - 80 %	Vorschlag nach Nudel***	dauerhafter Verstoß gegen den ohne weiteres erkennbaren Willen bzw. bei bewussten Zweifeln (Vorsatznähe)
30 - 50 %	Vorschlag nach Nudel***	eigenmächtige kurzfristige Fortsetzung der Fahrt gegen den ohne weiteres erkennbaren und naheliegenden Willen
20 - 30 %	Vorschlag nach Nudel***	kurzfristige Fahrt gegen bzw. ohne den Willen mit entschuldigenden Umständen

8. Sonstiges

Quote	Gericht	Datum	Aktenzeichen	Besondere Bemerkung
0%	OLG Karlsruhe	01.03.12	12 U 196/11	Abstellen des Fahrzeugs bei Ruheversicherung auf einem nicht umfriedeten Gelände, aufgebrochen

II. Obliegenheitsverletzungen nach dem Versicherungsfall

1. Verletzung der Aufklärungspflicht

Quote	Gericht	Datum	Aktenzeichen	Besondere Bemerkung
100 %	OLG Sachsen-Anhalt	21.06.12	4 U 85/11	arglistiges Entfernen vom Unfallort, obwohl der Unfall bemerkt wurde
100 %	LG Köln	26.05.11	24 O 452/10	vorsätzliche Manipulation der Anschaffungsrechnung
100 %	LG Düsseldorf	18.06.10	20 S 7/10	arglistiges Entfernen vom Unfallort, obwohl der Unfall bemerkt wurde
100 %	LG Saarbrücken	01.10.10	13 S 75/01	arglistiges Entfernen vom Unfallort, obwohl der Unfall bemerkt wurde und Fahrer erkannte, dass dadurch Schadenregulierung ggf. beeinflusst
100 %	LG Ellwangen	20.08.10	4 O 69/10	arglistiges Entfernen bei erheblichem Eigenschaden und späterem Schicken des Bruders als vermeintlichem Fahrer
100 %	AG Marl	27.03.12	3 C 166/11	vorsätzliche Manipulation der Reparaturkostenrechnung
100 %	AG Uelzen	01.03.12	13 C 5381/11	arglistiges Entfernen vom Unfallort, obwohl der Unfall bemerkt wurde
100 %	AG Essen	29.02.12	20 C 26/12 PKH	arglistiges Entfernen vom Unfallort und Falschangaben ggü. Polizei
100 %	AG Wetter	14.02.12	9 C 292/11	arglistiges Entfernen vom Unfallort, obwohl der Unfall bemerkt wurde
100 %	AG Krefeld	23.11.11	7 C 208/11	arglistiges Entfernen vom Unfallort, obwohl der Unfall bemerkt wurde
100 %	AG Oberhausen	17.06.11	36 C 761/11	erkennbare Falschangabe der Laufleistung nach Diebstahl
100 %	AG Bochum	07.06.11	63 C 637/10	arglistiges Entfernen vom Unfallort, obwohl der Unfall bemerkt wurde
100 %	AG Eschweiler	14.04.11	23 C 146/08	arglistiges Entfernen vom Unfallort, obwohl der Unfall bemerkt wurde
100 %	AG Bochum	03.03.11	47 C 516/10	arglistiges Entfernen vom Unfallort, obwohl der Unfall bemerkt wurde

70 -100 %	Vorschlag nach Nugel***			unerlaubtes Entfernen mit Vorsatznähe bei besonders schwer aufzuklärendem Fahrmanöver bzw. Verdacht auf Trunkenheit oder besonders hoher Schaden
50 - 70 %	Vorschlag nach Nugel***			unerlaubtes Entfernen ohne herausragende Besonderheiten und überschaubarer Beeinträchtigung des Feststellungsinteresses
50 %	AG Mühlheim	26.04.11	27 C 1727/10	Entfernen vom Unfallort, obwohl der Unfall bemerkt wurde, aber sehr betagter VN
20 - 50 %	Vorschlag nach Nugel***			unerlaubtes Entfernen bei eher fernliegender Gefährdung und Grenzfall zu einem einfach fahrlässigen Verhalten
0 %	LG Hamburg	18.07.11	331 S 71/10	trotz objektiver Unfallflucht fehlte es an einer subjektiven Erschweris des Beweissicherungsinteresses der Versicherung (altes VVG)

2. Verletzung der Aufklärungspflicht durch Falschangaben

Quote	Gericht	Datum	Aktenzeichen	Besondere Bemerkung
100 %	OLG Naumburg	16.02.12	4 U 32/11	vorsätzliche falsche Angaben zu Vorschäden
100 %	OLG Frankfurt	04.07.11	15 U 56/11	Vorlage gefälschter Reparaturrechnungen
100 %	Saarländisches OLG	06.10.10	5 U 88/10 - 16	Verschweigen von Altschäden und eigenmächtiges Streichen von Fragen der Versicherung
100 %	KG Berlin	14.09.10	6 U 205/09	vorsätzliche falsche Angaben zu Vorschäden
100 %	OLG Köln	08.04.08	9 U 157/07	Verschweigen von einem von drei Unfällen und falsche Laufleistungsangabe (altes VVG)
100 %	KG Berlin	27.08.10	6 U 66/10	unerlaubtes Entfernen vom Unfallort und Falschangabe bezüglich des Fahrers (altes VVG)
100 %	LG Saarbrücken	06.09.11	14 S 2/11	Falsch- bzw. vorsätzliche Nichtinformation des Gutachters über vergleichbare Vorschäden
100 %	LG Hannover	29.06.11	6 O 120/09	vorsätzliche falsche Angaben zu Unfallhergang im Ausland
100 %	LG Essen	14.04.11	9 O 156/09	vorsätzliche falsche Angaben zu Vorschäden und Kaufvertrag
100%	LG Paderborn	25.08.10	4 O 96/10	beharrliche Nichtbeantwortung der Frage nach Alkoholkonsum des Unfallfahrers durch den Versicherungsnehmer
100 %	AG Düsseldorf	21.01.11	30 C 4288/10	vorsätzliche falsche Angaben zu Vorschäden
20 %	LG Nürnberg-Fürth	04.08.10	8 O 744/10	bei 5 Jahre altem Pkw Vorschaden nur mit gut 10 % des tatsächlichen Schadens angegeben
0 %	KG Berlin	09.11.10	6 U 103/10	falsche Angabe der Laufleistung war weder für die Feststellung des Versicherungfalls noch den Umfang der Leistungspflicht kausal

3. Schadensminderungspflicht

Quote	Gericht	Datum	Aktenzeichen	Besondere Bemerkung
100 %	AG Lichtenfels	22.07.10	1 C 115/10	Keine Weisung des Versicherten eingeholt, trotz ausdrücklichem Hinweis, wodurch Schaden von 290 € entstand
50 - 80 %	Vorschlag nach Nugel***			hoher Schaden bei dubiosem Unfallhergang unter Abgrenzung von Vorschäden
30 - 50 %	Vorschlag nach Nugel***			mittlerer Schaden, ggf. auch bei einem abzugrenzenden Vorschaden
20 - 30 %	Vorschlag nach Nugel***			geringer Schaden und Versicherungsnehmer ist dringend auf das Fahrzeug angewiesen

4. Anzeigepflicht

Quote	Gericht	Datum	Aktenzeichen	Besondere Bemerkung
100 %	LG Köln	26.10.11	20 O 170/11	Schadensmeldung nach zwei Jahren, weil Vers. des Unfallgegners endgültig abgelehnt hat
50 -70 %	Vorschlag nach Nugel***			Abwarten von über einem Jahr, hoher Schaden und bereits angekündigter Anspruch des Geschädigten
30 -50 %	Vorschlag nach Nugel***			Abwarten mehrere Monate bei moderatem Schaden
20 - 30 %	Vorschlag nach Nugel***			um wenige Monate verzögerte Anzeige ohne angekündigte Fremdansprüche bei polizeilicher Unfallaufnahme

5. Sonstiges

Quote	Gericht	Datum	Aktenzeichen	Besondere Bemerkung
0 %	LG Wuppertal	07.03.12	8 S 76/11	Einholung einer Weisung nicht erforderlich, wenn Schaden ausreichend vor Verkauf des Fahrzeugs der Versicherung gemeldet

III. Grob fahrlässiges Herbeiführen des Versicherungsfalls

1. Rotlichtverstoß

Quote	Gericht	Datum	Aktenzeichen	Besondere Bemerkung
80 - 100 %	Vorschlag nach Nugel***			mehrere Sekunden rote Ampel plus Vorsatznähe und hohe Geschwindigkeit
60 - 80 %	Vorschlag nach Nugel***			mehrere Sekunden rote Ampel bzw. Einfahrt bei Blendung
50 - 70 %	Vorschlag nach Nugel***			mehrere Sekunden rote Ampel bzw. Einfahrt bei Blendung bei verzeihlicher Ablenkung oder Augenblicksversagen
50 %	LG Münster	20.08.09	15 O 141/09	Rotlicht und Einfahrt bei Blendung

50 %	LG Essen	05.02.10	135 C 209/09	übersichtliche und gut einsehbare Kreuzung, Losfahren bei Rotlicht aufgrund Mitzieheffekts
50 %	AG Duisburg	24.02.10	50 C 2567/09	Einfahrt bei Rotlicht ohne besondere Umstände
50 %	Vorschlag Halm/Kreuter/Schwab**			ohne nähere Differenzierung
40 %	Vorschlag nach Nügel***			Einfahrt bei Rotlicht ohne besondere Umstände bei verzeihlicher Ablenkung oder Augenblicksversagen
30 - 50 %	Vorschlag nach Nügel***			Rotlichtverstoß bei Mitzieheffekt bzw. verwirrender Ampelanlage
20 - 40 %	Vorschlag nach Nügel***			Rotlichtverstoß bei Mitzieheffekt bzw. verwirrender Ampelanlage bei verzeihlicher Ablenkung oder Augenblicksversagen

2. Überfahren eins Stoppschilds

Quote	Gericht	Besondere Bemerkung		
50 - 80 %	Vorschlag nach Nügel***	Einfahrt mit überhöhter Geschwindigkeit trotz guter Erkennbarkeit und Warnhinweis		
30 - 50 %	Vorschlag Stiefel/Maier*	ohne nähere Differenzierung		
30 - 50 %	Vorschlag nach Nügel***	gut erkennbares Stoppschild mit Warnhinweis		
20 - 40 %	Vorschlag nach Nügel***	gut erkennbares Stoppschild mit Warnhinweis mit besonderer Ablenkungssituation		
20 - 30 %	Vorschlag nach Nügel***	Schwelle zur groben Fahrlässigkeit, d.h. kein besonderes Hinweiszeichen		
25 %	Vorschlag Halm/Kreuter/Schwab**	ohne nähere Differenzierung		

3. Missachtung der Durchfahrthöhe

Quote	Gericht	Datum	Aktenzeichen	Besondere Bemerkung
50 - 70 %	Vorschlag nach Nügel***			eigenes vertrautes Fahrzeug und deutliche Warnhinweise
30 - 50 %	Vorschlag nach Nügel***			eigenes vertrautes Fahrzeug, aber eher verhaltene Warnhinweise
50 %	LG Konstanz	26.11.09	3 O 119/09	angemietetes 2,9 m hohes Fahrzeug, bei Einfahrt in 2,4 m mit Warnschild und Warnballons
30 - 50 %	Vorschlag nach Nügel***			fremdes Fahrzeug und deutliche Warnhinweise
40 - 60 %	Vorschlag Stiefel/Maier*			ohne nähere Differenzierung
40 %	OLG Düsseldorf	17.09.12	I-24 U 54/12	überforderter Mieter
33,3 %	LG Göttingen	18.11.09	5 O 118/09	angemietetes 3,7 m hohes Fahrzeug, bei Einfahrt in 2,7 m mit Warnschild
20 - 30 %	Vorschlag nach Nügel***			fremdes Fahrzeug und keine deutliche Warnhinweise
10 - 20 %	Vorschlag Halm/Kreuter/Schwab**			ohne nähere Differenzierung
0%	LG München I	13.07.12	12 O 21256/11	Haftungsfreistellung wegen AKB der Versicherer

4. Ablenkung durch Benutzung von Gegenständen

Quote	Gericht	Datum	Aktenzeichen	Besondere Bemerkung
100 %	LG Potsdam	26.06.09	6 O 32/09	Ablenkung durch Navi; Besonderheit: Klage des Autovermieters gegen Mieter
80 - 100 %	Vorschlag nach Nügel*			längere Ablenkung in besonderer Gefahrensituation mit hoher Geschwindigkeit
75 %	LG Naumburg	03.12.09	4 U 133/08	Lkw mit Gefahrgut kommt von eisglatter Straße ab nach Anzünden einer Zigarette und Hinweis im Display auf durchdrehende Räder
50 - 80 %	Vorschlag nach Nügel***			längere Ablenkung bzw. besondere Gefahrensituation oder hohe Geschwindigkeit, insbesondere Rauchen ohne Sicherungsvorkehrung oder Telefonat mit Handy
> 50 %	Vorschlag Stiefel/Maier*			wenn Kenntnis von besonders erschwerenden Umständen
50 %	Vorschlag Halm/Kreuter/Schwab**			durch Greifen oder Bücken nach Gegenständen
30 - 50 %	Vorschlag nach Nügel***			kurzfristige Ablenkung mit Augenblicksversagen ohne besondere Gefahrensituation
20 - 50 %	Vorschlag Stiefel/Maier*			ohne nähere Differenzierung

5. falsches Überholen

Quote	Gericht	Datum	Aktenzeichen	Besondere Bemerkung
70 - 100 %	Vorschlag nach Nügel***			rücksichtsloses Überholen (§ 315 c StGB) mit Fremdschaden bei besonders widrigen Witterungsverhältnissen
60 - 80 %	Vorschlag nach Nügel***			Überholen verwirklicht § 315 c StGB
um 75 %	Vorschlag Halm/Kreuter/Schwab**			wenn Straftatbestand verwirklicht § 315 Abs. 1 Nr. 2b StGB
50 - 70 %	Vorschlag nach Nügel***			Überholen bei besonders schlechten Witterungsbedingungen bzw. Sichtverhältnissen
50 %	Vorschlag nach Nügel***			Überholen ohne besonders be- oder entlastende Umstände (erhebliche Owi)
um 50 %	Vorschlag Halm/Kreuter/Schwab**			wenn Bußgeldtatbestand verwirklicht
20 - 50 %	Vorschlag nach Nügel***			Überholen als Augenblicksversagen bei verzeihlicher Fehleinschätzung (kein Straftatbestand)
40 - 60 %	Vorschlag Stiefel/Maier*			ohne nähere Differenzierung

6. erhebliche Geschwindigkeitsüberschreitung

Quote	Gericht	Besondere Bemerkung
100 %	Vorschlag nach Nügel***	§ 315 c StGB mit Überschreitung um 61 km/h innerorts bzw. 71 km/h außerorts

> 80 %	Vorschlag Stiefel/Maier*	besonders rücksichtsloses Verhalten o.ä.
70 - 100 %	Vorschlag nach Nügel***	§ 315 c StGB verwirklicht
60 - 80 %	Vorschlag nach Nügel***	Überschreitung um 61 km/h innerorts bzw. 71 km/h außerorts (3 Monate Fahrverbot)
< 80 %	Vorschlag Stiefel/Maier*	ohne nähere Differenzierung
50 - 70 %	Vorschlag Halm/Kreuter/Schwab**	wenn Straftatbestand verwirklicht § 315 c Abs. 1 Nr. 2 d StGB
50 - 70 %	Vorschlag nach Nügel***	Überschreitung um 31 km/h innerorts bzw. 41 km/h außerorts bei widrigen Rahmenbedingungen
um 50 %	Vorschlag Halm/Kreuter/Schwab**	wenn Bußgeldtatbestand verwirklicht
50 %	Vorschlag nach Nügel***	erhebliche Geschwindigkeitsüberschreitung ohne Fahrverbot und widrige Rahmenbedingungen
20 - 40 %	Vorschlag nach Nügel***	erhebliche Geschwindigkeitsüberschreitung ohne Fahrverbot im Grenzbereich zur einfachen Fahrlässigkeit bzw. bei verzeihlicher Notlage

7. Übermüdung und Einschlafen am Steuer

Quote	Gericht	Besondere Bemerkung
100 %	Vorschlag nach Nügel***	§ 315 c StGB und Ausnahmefall
70 - 80 %	Vorschlag nach Nügel***	§ 315 c StGB ohne Ausnahmefall
75 %	Vorschlag Halm/Kreuter/Schwab**	abhängig von Erkennbarkeit der Übermüdungsanzeichen
50 - 70 %	Vorschlag nach Nügel***	unterhalb der Schwelle zur Strafbakeit, aber bewusste Fahrlässigkeit
um 50 %	Vorschlag Stiefel/Maier*	ohne nähere Differenzierung
30 - 50 %	Vorschlag nach Nügel***	kein Straftatbestand und besondere entlastende subjektive Umstände

8. sonstiges erhebliches Fehlverhalten

Quote	Gericht	Datum	Aktenzeichen	Besondere Bemerkung
60 - 80 %	Vorschlag nach Nügel***			Wenden auf Autobahn
50 - 80 %	Vorschlag nach Nügel***			Auffahren auf gut erkennbares Hindernis
50 - 80 %	Vorschlag nach Nügel***			Fahrt als Geisterfahrer
um 50 %	Vorschlag Halm/Kreuter/Schwab**			Missachtung Andreaskreuz
um 50 %	Vorschlag Halm/Kreuter/Schwab**			Auffahrunfall infolge grober Unachtsamkeit
40 - 70 %	Vorschlag nach Nügel***			Benutzung von Sommerreifen im Winter bei Schneeverhältnissen
40 - 70 %	Vorschlag nach Nügel***			Liegenbleiben wegen Benzinmangels
50 %	AG. St. Georg	28.10.09	916 C 359/09	Abkommen von Straße bei schlechten Witterungsbedingungen
30 - 60 %	Vorschlag nach Nügel***			Hineinfahren in überfluteten Bereich der Straße
30 - 60 %	Vorschlag nach Nügel***			
	Vorschlag Stiefel/Maier**			Fahren mit abgefahrenen Reifen
30 - 40 %	Vorschlag Halm/Kreuter/Schwab**			Inbrandsetzung des Fahrzeugs
25 %	Vorschlag Halm/Kreuter/Schwab**			grundloses Abkommen von Fahrbahn
20 - 50 %	Vorschlag nach Nügel***			Abstellen ohne Handbremse auf abschüssiger Straße
10 - 25 %	Vorschlag Halm/Kreuter/Schwab**			unterlassene Sicherung bei Gefälle
20 - 50 %	Vorschlag nach Nügel***			Hindernisbereiten nach Panne ohne Absicherung
5 - 25 %	Vorschlag Halm/Kreuter/Schwab**			Ausweichen von Tier
0%	LG Nürnberg-Fürth	29.03.12	80 2729/11	Einstellraum oder umfriedeter Abstellplatz bei vorübergehend abgemeldetem Fahrzeug nicht beachtet
0 %	LG Hamburg	02.07.10	331 S 137/09	Abkommen von Straße bei winterlicher Witterung mit Sommerreifen (altes VVG), Kausalitätsnachweis des Sommerreifens als Unfallursache fehlt

9. Diebstahl des Fahrzeugs

Quote	Gericht	Datum	Aktenzeichen	Besondere Bemerkung
100 %	LG Neubrandenburg	22.06.12	2 O 8/12	Überlassen des Kfz-Schlüssel an Kaufinteressent, der ihn heimlich entwendet und falschen Schlüssel zurückgibt
100 %	LG Kleve	13.01.11	6 S 79/10	Fahrzeugschlüssel nach Abstellen des Fahrzeugs auf hauseigenem Parkplatz verloren und keine weiteren Maßnahmen getroffen
50 - 80 %	Vorschlag nach Nügel***			Fahrzeug mit laufendem Motor abgestellt
50 - 80 %	Vorschlag nach Nügel***			Steckenlassen des Fahrzeugschlüssels
50 - 80 %	Vorschlag nach Nügel***			Übergabe an Unbekannten ohne Sicherungsmaßnahmen
60 - 80 %	Vorschlag nach Nügel***			Fahrzeugschlüssel wird entwendet und Versicherungsnehmer unterlässt jegliche Sicherungsmaßnahme
75 %	Vorschlag Stiefel/Maier*			Schlüssel steckt im Zündschloss
50 - 75 %	Vorschlag Halm/Kreuter/Schwab**			mangelnde Sicherung des Fahrzeugs gegen Diebstahl ohne nähere Differenzierung
40 - 70 %	Vorschlag nach Nügel***			Fahrzeug ohne Sicherung abgestellt
40 - 70 %	Vorschlag nach Nügel***			Cabrio offen abgestellt
50 %	OLG Koblenz	14.05.12	10 U 1292/11	Liegenlassen des Kfz-Schlüssels in Aufenthaltsraum der Arbeitsstelle
bis 50 %	Vorschlag Stiefel/Maier*			bei fehlender Fahrzeugsicherung
40 - 60 %	Vorschlag nach Nügel***			Fahrzeugschlüssel wird entwendet und der Versicherungsnehmer trifft untaugliche Sicherungsmaßnahme
30 - 60 %	Vorschlag nach Nügel***			Anhänger ohne Sicherung abgestellt
um 50 %	Vorschlag Halm/Kreuter/Schwab**			Untätigkeit des VN nach Verlust/Diebstahl von Kfz-Schlüssel

30 - 50 % Vorschlag nach Nugel***

25 - 50 % Vorschlag Halm/Kreuter/Schwab**

30 - 50 % Vorschlag nach Nugel***

20 - 40 % Vorschlag nach Nugel***

Schlüssel wird an einem exponierten Ort ohne ausreichende Kontrolle verwahrt

pflichtwidrige Beaufsichtigung oder Verwahrung des Kfz-Schlüssels

Schlüssel wird verdeckt im Fahrzeug zurückgelassen

Schlüssel wird an einem exponierten Ort ohne ausreichende Kontrolle verwahrt, Fahrzeug aber weit entfernt

10. Gefahrerhöhung

Quote	Gericht	Datum	Aktenzeichen	Besondere Bemerkung
50 - 70 %	Vorschlag nach Nugel***			nicht zulässige Höchstgeschwindigkeit aufgrund eines Tunings
50 - 70 %	Vorschlag nach Nugel***			mangelhafte Bremsen
50 %	Vorschlag Halm/Kreuter/Schwab**			Zurücklassen von Kfz-Papieren im Fahrzeug (s.u. OLG Oldb. und Bremen)
40 - 60 %	Vorschlag nach Nugel***			Zulassungsbescheinigung im Fahrzeug aufbewahrt
40 - 60 %	Vorschlag nach Nugel***			unzureichende Profiltiefe der Reifen
30 - 50 %	Vorschlag nach Nugel***			regelmäßige Beladung über das zulässige Gewicht hinaus
10 - 25 %	Vorschlag Halm/Kreuter/Schwab**			Mängel an Reifen ohne nähere Differenzierung
0 %	OLG Oldenburg	23.06.10	5 U 153/09	dauernde Aufbewahrung des Kfz-Scheins im Fahrzeug stellt keine Gefahrerhöhung dar
0 %	OLG Bremen	20.09.10	3 U 77/09	dauernde Aufbewahrung des Kfz-Scheins im Fahrzeug stellt keine Gefahrerhöhung dar

Vorschlag Stiefel/Maier*

Vorschlag Halm/Kreuter/Schwab**

Vorschlag Nugel***

Kraftfahrzeugversicherung 18. Auflage 2010

AKB-Kommentar 2010, Stomper

Kürzungsquoten nach dem VVG, 2011

Aufsatz,

Rechtsanwalt Andreas Gursch, Böblingen

Wie weit geht die Aufklärungspflicht des Autovermieters?

Von Zeit zu Zeit sieht sich das Autovermietungsunternehmen mit dem Einwand des Kunden oder – und das nicht selten mit unverschämten Formulierungen – dessen Anwaltes konfrontiert, wonach er vor Anmietung des Ersatzfahrzeugs überhaupt nicht oder zumindest nicht ausreichend, über die unterschiedlichen Erstattungspraktiken der Versicherungswirtschaft in Bezug auf die unfallbedingt erforderlichen Mietwagenkosten aufgeklärt worden ist.

Hintergrund hierfür ist meist ein an den Geschädigten gerichtetes Abrechnungsschreiben des gegnerischen Haftpflichtversicherers, in welchem mitgeteilt wurde, dass die Mietwagenkosten leider nicht in voller Höhe übernommen werden konnten.

Statt nun den berechtigten Anspruch gegen den Versicherer durchzusetzen, wendet der den Geschädigten vertretende Rechtsanwalt dann das Blatt und attackiert den Autovermieter. Der muss sich gegen die vom Anwalt seines Kunden erhobenen Behauptungen der Falschberatung zur Wehr setzen.

Ein solcher Sachverhalt lag einer Entscheidung des Amtsgerichts Stuttgart vom 20.11.2012 – 7 C 3434/12 zu Grunde. Das Urteil ist auf Seite 76 dieser Ausgabe abgedruckt.

Nachdem sich das Vermietungsunternehmen im vorliegenden Fall der Hilfe des Gerichts zur Durchsetzung der Mietwagenkosten bedienen musste, sah sich dieses mit dem Einwand des Kunden konfrontiert, wonach eine Aufklärung darüber, dass die Haftpflichtversicherung des Unfallgegners nur zu den „Konditionen“ der Erhebung des Fraunhofer-Instituts erstattet und darüber hinausgehende Mietwagenkosten nicht ersetzen würde, nicht stattgefunden hat.

Doch wie weit reicht die Aufklärungsverpflichtung eines Vermieters

anlässlich der unfallbedingt erforderlich gewordenen Anmietung eines Ersatzfahrzeugs?

Das Amtsgericht Stuttgart hat nachvollziehbar herausgearbeitet, dass – im Verhältnis des Mieters zu dem Vermietungsunternehmen – grundsätzlich einmal erst auf den Mietvertrag abzustellen ist, nachdem es sich bei den geltend gemachten, ausstehenden Mietwagenkosten um einen vertraglichen Zahlungsanspruch des Vermieters handelt.

Losgelöst von der Frage der „schadensersatzrechtlichen Erforderlichkeit“ der berechneten Mietwagenkosten ist im vertraglichen Verhältnis des Kunden zu dem Vermieter auf den vereinbarten Mietzins abzustellen, wobei es nicht darauf ankommt, ob dieser (wichtig: in schadensersatzrechtlicher Hinsicht) ortsüblich und angemessen ist. Fakt ist, dass die Frage, welche Versicherungsgesellschaft in welchem Gerichtsbezirk welche Schätzungsgrundlage heranzieht, um die erstattungsfähigen Mietwagenkosten zu bestimmen, letztlich nicht zuverlässig zu beantworten ist.

Daher sagt das AG Stuttgart: Jedenfalls, wenn der berechnete Tarif in der Größenordnung des Schwacke-Mietpreisspiegels liegt, muss der Vermieter nicht darüber aufklären, dass es Abrechnungspraktiken auf Fraunhofer-Basis gibt. Damit ist „Schwacke“ aber nicht die Obergrenze dessen, was keine Aufklärungspflicht nach sich zieht. In dem beurteilten Fall war es eben so, dass der Vermieter auf Schwacke-Level abgerechnet hatte.

Die Entscheidung des Amtsgerichts Stuttgart bringt von daher ein Stück weit Sicherheit dahingehend, dass es dem Vermietungsunternehmen unbenommen bleibt, zu seinem betriebswirtschaftlich ge-

rechtfertigten Tarif zu vermieten und nicht auf den Flickenteppich der unterschiedlichen Regulierungspraxis der Versicherer in unterschiedlichen Gerichtsbezirken hinzuweisen hat.

Eine derartige Anforderung könnte schlechterdings nur erfüllt werden, nachdem sich ein jedes Vermietungsunternehmen vor Anmietung des Ersatzfahrzeugs erst einmal über die möglichen Gerichtsstände und die Regulierungspraxis des jeweiligen Versicherers informiert hätte, um sodann eine Prognose hinsichtlich der eventuell erstattungsfähigen Höhe der Mietwagenkosten abgeben zu können.

Nachdem aber auch Versicherer keinerlei verlässliche Abrechnungsmethodik vorzuweisen haben, wäre eine solche Anforderung an die Aufklärungs- und Informationsverpflichtung eines Vermietungsunternehmens vollkommen überzogen und seitens der Vermietungsunternehmen auch nicht zu erbringen.

Dem Einwand des Kunden / dessen Anwalts kann unter Berücksichti-

gung des Urteils des Amtsgerichts Stuttgart von daher fundiert entgegengetreten werden; solange die berechneten Mietwagenkosten nicht wucherisch sind, sind diese als vertraglicher Zahlungsanspruch im Verhältnis zum Kunden nicht zu beanstanden.

Auch hier gilt, dass dem Geschädigten der Rat erteilt werden sollte, sich hinsichtlich der Schadensregulierung von Anfang an an einen spezialisierten Anwalt zu wenden, um sachfremde Diskussionen hinsichtlich der erstattungsfähigen Mietwagenkosten vermeiden zu können.

Den Kunden wegen nicht regulierter Mietwagenkosten selbst in Anspruch zu nehmen, ist nämlich eine zweischneidige Angelegenheit. Einerseits bringt es Geld in die Kasse, andererseits verschreckt es den Mieter und gegebenenfalls auch die vermittelnde Werkstatt. Deshalb ist es immer der bessere Weg, dass ein vom Vermietungsunternehmen empfohlener und fachlich kompetenter Rechtsanwalt in die richtige Richtung, nämlich in die des eintrittspflichtigen Versicherers kämpft.

Aufsatz,
Rechtsanwalt Joachim Otting, Hünxe,
www.rechtundraeder.de

■ BGH, Abtretung, RDG und Bestimmtheit: Letzter Akt

In der Ausgabe MRW 1/2012 berichteten wir über die damals aktuelle BGH-Entscheidung, wonach das Inkasso der Schadenersatzforderung durch den Autovermieter unter die Erlaubnisregelung des § 5 Abs. 1 RDG fällt, wenn es keinen Streit über die Haftung dem Grunde nach gibt.

Die Überschrift lautete damals:
„BGH, Abtretung und RDG: Letzter Akt oder mit Zugabe?“

Erwartungsgemäß kam es zur Zugabe, denn viele Versicherer wollten die Aktivlegitimation der klagenden Autovermieter weiterhin torpedieren. Motto: Den Vermietern fällt es schwer, die Geschädigten zur Klageerhebung zu veranlassen. Und wenn ihnen das nicht gelingt und sie gleichzeitig wegen unwirksamer Abtretungen nicht selbst klagen können, ist Ruhe an der Front. Mancher Richter dachte offenkundig genauso.

Also ging der Streit in eine weitere Runde, die vom BGH abermals zugunsten der Vermieter entschieden wurde.

Parallel versuchten einige Versicherer, die Abtretungsformulierung unter dem Gesichtspunkt fehlender „Bestimmbarkeit“ zu torpedieren. Doch auch das wurde vom BGH eingefangen.

Das alles soll Anlass sein, mit diesem Beitrag den Gesamtüberblick über die Rechtsprechung herzustellen.

A. Abtretung erfüllungshalber und Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG)

1. Die Basisentscheidung

Ob der Autovermieter mit dem Inkasso der vom Geschädigten an ihn abgetretenen Schadenersatzforderung eine „fremde“ Rechtsangelegenheit betreibt, hat der BGH¹ offengelassen. Denn selbst wenn man das unterstellt, ist das jedenfalls eine erlaubte Tätigkeit in fremder Rechtsangelegenheit gemäß der Verbotsausnahme des § 5 Abs. 1 RDG.

Dessen Satz 1 lautet: „Erlaubt sind Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören.“ Die Hauptleistung ist die Vermietung, die Nebenleistung die Direktabrechnung mit der Versicherung, und weil das eine sehr weit verbreitete und vom Markt ebenso erwartete Praxis ist, gehört das auch zum Tätigkeitsbild.

Die Grenzen sind allerdings erreicht, wenn sich der Autovermieter um andere Schadenpositionen kümmert oder wenn es Streit um die Haftung gibt.

2. Die weiteren Entscheidungen

Man konnte mit den Händen greifen, dass die Versicherer nun Grenzüberschreitungen durch den Autovermieter reklamieren würden. Weil wohl nie ein Autovermieter auch andere Forderungen als die auf Erstattung der Mietwagen einklagt, war da kein Angriffspunkt gegeben. Also lautete nun ein fast schon routinemäßiger Einwand: Der Sachbearbeiter sei bei seiner außergerichtlichen Zahlung versehentlich und in Unkenntnis relevanter Fakten von einer hundertprozentigen Haftung ausgegangen und habe fehlerhafter Weise nur die Höhe der Mietwagenkosten beanstandet. Bei einer näheren Befassung hätten die kundigeren Juristen nun im Rahmen der Bearbeitung der Klageforderung erkannt, dass den Geschädigten, also den Zedenten, doch eine Mithaftung treffe. Mindestens in Höhe der Betriebsgefahr sei er dabei, und das sei mit 25 Prozent Haftungsanteil zu bewerten.

Die Steigerungsform davon war der Vortrag, zum Zeitpunkt der Abtretungsunterzeichnung durch den Geschädigten und Zedenten wisse der Autovermieter und Zessionar ja noch gar nicht, ob der Versicherer einen Haftungseinwand erheben werde. Wegen dieser grundsätzlichen Unklarheit seien die Abtretungen auch grundsätzlich unwirksam. Das hat das AG Mönchengladbach sogar ebenso gesehen.

Mit zwei Entscheidungen hat der BGH² diesen Argumenten jedoch den

1) BGH, Urteil vom 31.01.2012 – VI ZR 143/11

2) BGH, Urteile vom 11.09.2012 – VI ZR 238/11 und VI ZR 297/11

Boden entzogen: Beurteilungszeitpunkt für die Wirksamkeit der Abtretung ist der Zeitpunkt der Unterzeichnung durch den Geschädigten und der Annahme durch den Autovermieter. Die Abtretung verstößt allenfalls dann gegen das RDG, wenn sie zu diesem Zeitpunkt auf einen Verstoß gegen das RDG gerichtet ist. Das ist nur dann der Fall, wenn Umstände vorliegen, aus denen ohne weiteres ersichtlich ist, dass es sich um einen Unfall handelt, bei dem die Einziehung der abgetretenen Forderung durch den Autovermieter nicht erlaubt ist. Mit anderen Worten: Der Versicherer muss entweder die volle Haftung bereits deutlich in Frage gestellt haben oder es muss – das wird voraussichtlich genügen – ein Unfallhergang vorliegen, der für Fachleute stets einen Mithaftungseinwand als sicher vorhersehbar macht (z.B. Kollision Linksabbieger mit Überholendem; Autobahnunfall mit Ausgangsgeschwindigkeit jenseits der Richtgeschwindigkeit etc.). Das allerdings betrifft die aller kleinste Zahl der Fälle, weil die Betroffenen in Fällen drohender Mithaftung nur mehr als selten einen Mietwagen nehmen.

Übertragen auf die oben geschilderten Argumente der Versicherer heißt das: Wenn der Sachbearbeiter vorgerichtlich eine hundertprozentige Haftung des Schädigers annimmt und auch so abrechnet, kann man ganz sicher nicht sagen, der Autovermieter hätte bei der Auftragsannahme erkennen können, dass ein Haftungseinwand sicher folgen werde.

Und dass zum Zeitpunkt der Abtretungsvereinbarung noch gar keine Stellungnahme des Versicherers vorliegt, führt zum Gegenteil der von den Assesuranten im Prozess vertretenen Ansicht: Diese Unklarheit bringt gerade die Wirksamkeit der Abtretung mit sich und eben nicht deren Unwirksamkeit.

Damit dürfte das Kapitel Abtretung erfüllungshalber und RDG zur Zufriedenheit der Autovermieter, aber auch der Sachverständigen, der Werkstätten, der Abschleppunternehmer etc., für die die Grundsätze identisch gelten, hinsichtlich der daraus resultierenden Rechtsfragen weitestgehend abgeschlossen sein.

3. Eine offene Frage doch noch?

Als offen darf nur noch eine eher theoretische Frage gelten: Der Versicherer wendet eine anteilige Mithaftung des Geschädigten zu Recht ein. Der Vermieter akzeptiert das auch. Doch die Zahlung des Versicherers ist, bezogen auf die akzeptierte Haftungsquote, der Höhe nach nicht ausreichend. Auf der Basis der Mithaftungsquote klagt der Autovermieter nun den von ihm für richtig gehalten Restbetrag ein. Plakativ gesprochen: Der Versicherer zahlt „anteilig Fraunhofer“, der Vermieter klagt aus abgetretenem Recht auf Basis „anteilig Schwacke“.

Doch das Ergebnis liegt auf der Hand: Zwar ist das keine Situation einer hundertprozentigen Haftung, doch gibt es auch keinen Streit um die Haftung. Auf Basis einer akzeptierten quotalen Haftung kann der Vermieter also ohne Verstoß gegen das RDG klagen.

4. Der Vollständigkeit halber: Abtretung an Erfüllung statt und RDG

Nachdem der Weg über die Abtretung erfüllungshalber nun offen ist, ist die „Flucht in die Abtretung an Erfüllung statt“ nun kaum noch nötig. Denn die hat neben dem unbestreitbaren Vorteil der RDG-Neutralität eben doch einen Nachteil.

Sie entspricht inhaltlich einem Forderungskauf. Der Geschädigte verkauft seine Schadenersatzforderung an den Autovermieter, der „bezahlt“ den Kauf mit der Befreiung des Geschädigten in der Rolle als Mieter aus der Mietzinsschuld.

Das mindestens theoretisch negative Ergebnis: Wenn der Versicherer aus irgendwelchen Gründen, vor allem aus Gründen der Haftung gar nicht oder nur teilweise bezahlt, kann – anders als bei der Abtretung an Erfüllung statt – nicht mehr auf den Mieter zurückgegriffen werden.

Der Vorteil aber: Völlig eindeutig macht der Vermieter mit der „gekauften“ Forderung eine ganz und gar eigene Forderung geltend. So gibt es dann gar keine „fremde“ Rechtsangelegenheit das RDG ist, so hat es auch der BGH³ entschieden, gar nicht berührt.

B. Abtretung und Bestimmbarkeit

Ein weiteres Schlachtfeld ist die „Bestimmtheit der Abtretung“ oder präziser formuliert: Die Bestimmbarkeit der abgetretenen Forderung. Für den Schuldner muss zweifelsfrei klargestellt sein, an wen er mit schuldbefreiender Wirkung zahlen kann bzw. muss.

Die Ausgangsentscheidung des BGH⁴ war die, dass nicht „die Schadenersatzansprüche in Höhe der Mietwagenkosten“ abgetreten werden dürfen, sondern dass präzise der „Anspruch auf Erstattung der Mietwagenkosten“ abgetreten werden muss. Das BAV-Formular war schon immer so formuliert.

Andere Formulare passten nicht, und so gab es vorübergehende Erfolge einiger Versicherer. Aber die Dokumente waren schnell angepasst und in den laufenden Prozessen ausgetauscht, sodass der durchgreifende Angriff auf die fehlende Bestimmtheit der Abtretung nur von kurzer Dauer war.

So wurde dann seitens der Versicherer das Argument nachgeschoben, die Forderung müsse der Höhe nach bereits im Abtretungsformular beziffert sein. Denn das geht bei den Mietwagenkosten praktisch nicht, bei den Reparaturkosten in der Regel auch nicht.

Jedoch hat der BGH⁵ jüngst entschieden: Es genügt, dass die Forderung ausreichend klar beschrieben ist. Die Bezifferung des Forderungsbeitrages in Euro und Cent in der Abtretung ist nicht nötig.

3) BGH, Urteil vom 2.12.2012 – V ZR 30/11

4) Urteil vom 07.06.2011 – VI ZR 260/10

5) Urteil vom 11.09.2012 – VI ZR 296/11

Impressum

Herausgeber und Selbstverlag
Bundesverband der Autovermieter Deutschlands e.V.

Obentrautstraße 16
10963 Berlin

Tel.: 030-25898945
Fax: 030-25898999
E-Mail: info@bav.de
Internet: www.bav.de

VR 29028B AG Berlin-Charlottenburg
ISSN: 1869-6031

Redaktion
Michael Brabec
Obentrautstraße 16
10963 Berlin

Anzeigenleitung
Maïke Radke
Obentrautstraße 16
10963 Berlin

Erscheinungsweise
Vierteljährlich, ca. 20 Seiten
Auflage: 3500

Bezugspreis: 30 Euro netto pro Jahr ohne Versandkosten.
Zu bestellen für ein Jahr, verlängert sich automatisch, wenn nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt wird.

Manuskripte: Beiträge können nur angenommen werden, wenn sie exklusiv und kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Die Annahme wird schriftlich deutlich gemacht. Mit der Annahme von Beiträgen gehen die Rechte der Veröffentlichung ausschließlich an den Herausgeber über, einschließlich der Einstellung in Datenbanken sowie zur Vervielfältigung.

Hinweise: Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Herausgeber. Trotz der Erstellung nach bestem Wissen müssen aufgrund der Komplexität der Themen Haftung und Gewähr ausgeschlossen werden.

Schwacke zur Schätzung von Mietwagenkosten ungeeignet

BGB § 249, ZPO § 287

Der Schwacke-Automietpreisspiegel ist keine realistische, an Angebot und Nachfrage orientierte und damit geeignete Schätzungsgrundlage für den regionalen Markt für Mietfahrzeuge. Die bisherige Rechtsprechung wird insoweit aufgegeben.

AG Landstuhl, 2 C 549/10 vom 01.06.2012

(Eingesandt von Ass. iur. F. Roland A. Richter, R+V Allgemeine Versicherung AG, Wiesbaden)

Sachverhalt:

In dem Rechtsstreit

XXX – Klägerin – gegen XXX Allgemeine Versicherung AG ... – Beklagte – wegen Schadensersatzforderung aus Verkehrsunfall XXX

hat das Amtsgericht Landstuhl durch den Richter am Amtsgericht XXX auf die mündliche Verhandlung vom 08.05.2012 für Recht erkannt

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die zulässige Klage hat in der Sache keinen Erfolg. Die Klägerin hat gegen die Beklagte keinen weiteren Anspruch auf restliche Mietwagenkosten aus den insoweit in Betracht kommenden §§ 7 StVG, 115 VVG, 249 BGB.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage hat in der Sache keinen Erfolg.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte keinen weiteren Anspruch auf restliche Mietwagenkosten aus den insoweit in Betracht kommenden §§ 7 StVG, 115 VVG, 249 BGB.

1. Zunächst ist das Gericht zwar entgegen der Auffassung der Beklagten der Auffassung, dass ein Mietvertrag zwischen dem Kläger und dem Mietwagenunternehmen zustande gekommen ist, aufgrund dessen das Mietwagenunternehmen gegenüber dem Kläger dem Grunde nach einen Anspruch auf Mietwagenkosten hatte. Unerheblich erscheint hier, dass über die konkrete Höhe der Mietwagenkosten zwischen den Vertragsparteien bei oder vor Abschluss des Vertrages gegebenenfalls nicht gesprochen worden sein soll. Soweit ein Kunde ein Mietwagen anfordert und das Mietwagenunternehmen ihm daraufhin ein Fahrzeug zur Verfügung stellt, ist nach dem gemäß den §§ 133, 157 BGB maßgeblichen objektiven Empfängerhorizont zumindest konkludent der ortsübliche Tarif vereinbart. Denn es entspricht der allgemeinen Lebenserfahrung, dass kein Mietwagenunternehmen einem Kunden ein Fahrzeug kostenlos oder weit unter dem üblichen Marktpreis überlässt.
2. Über die bereits bezahlten außergerichtlichen 337,00 Euro kann der Kläger jedoch keinen weiteren Anspruch gegen die Beklagte geltend machen. Der in soweit darlegungs- und beweisbelastete Kläger hat nicht nachgewiesen, dass die von ihm zusätzlich nun noch geforderten 301,68 Euro im Sinne des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB erforderlich waren. Hiernach darf der Geschädigte von dem Schädiger bzw. dessen Versicherung als Herstellungsaufwand nur den Ersatz der objektiv erforderlichen Mietwagenkosten verlangen. Erforderlich in diesem Sinne sind Aufwendungen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf (vgl. BGH NJW 2005, 935; BGH NJW 2005, 51). Der Geschädigte muss von mehreren auf dem örtlichen Markt erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren

Ersatzfahrzeuges innerhalb eines gewissen Rahmens grundsätzlich den günstigsten Mietpreis wählen (vgl. BGH NJW 2008, 2009, 110 ff). Inwieweit der Geschädigte gegen seine Schadensminderungspflicht verstoßen hat, kann der Tatrichter nach § 287 ZPO schätzen. Ausdrücklich hat der BGH entschieden, dass es dem Tatrichter hierbei im Rahmen des ihm durch den § 287 ZPO eingeräumten Schätzungsermessens frei steht, auf welche Schätzungslisten oder –grundlagen er zurückgreift. Bedenken gegen eine Schätzungsgrundlage muss nicht durch Beweiserhebung nachgegangen werden, wenn eine andere geeignete Schätzungsgrundlage zur Verfügung steht (vgl. BGH NJW 2009, 58). Voraussetzung dafür, dass von den begehrten Preisen der Mietwagenfirma abgewichen werden kann, ist das Aufzeigen konkreter Mängel an der Schätzungsgrundlage, die der Geschädigte bzw. die Mietwagenfirma herangezogen hat. Dies ist der Beklagten im vorliegenden Fall ohne weiteres gelungen, indem sie wesentlich niedrigere Vergleichsangebote benannt und im Einzelnen dargelegt hat.

Entgegen der Auffassung der Beklagten sah sich das Gericht nun nicht veranlasst, an Stelle der seitens des Klägers zugrunde gelegten Schwacke-Liste nun auf die Liste des Fraunhofer Institutes abzustellen. Unbenommen war es dem Gericht vielmehr, für den hier maßgeblichen regionalen Bereich ein Sachverständigengutachten einzuholen, um den streitigen Sachverhalt hierdurch aufzuklären.

Nach dem Ergebnis des Gutachtens des Sachverständigen XXX verblieben bei dem Gericht keine Zweifel, dass die seitens der Firma XXX, Landstuhl, dem Kläger in Rechnung gestellten 638,68 Euro bei weitem den üblichen Marktpreis für ein vergleichbares Fahrzeug überschritten haben. Der Sachverständige kam bei seiner Recherche zu dem Ergebnis, dass für die Anmietung eines VW Polo bzw. vergleichbaren Fahrzeugs für einen Zeitraum von 5 Tagen ein maximaler Betrag von 245,00 Euro brutto erforderlich gewesen wäre. Dies war der von dem Sachverständigen am teuersten ermittelte Preis bei seiner Nachforschung. Zu seinem Ergebnis kam der Sachverständige, indem er durch telefonische Anfragen ohne Angabe eines Grundes Angebote eingeholt hat. Eine solche Möglichkeit hätte auch dem Kläger in vorliegendem Fall zur Verfügung gestanden. Telefonische Anfragen bei mindestens 3 Anbietern wären dem Kläger ohne weiteres zumutbar gewesen, nachdem der Unfall sich bereits am 03.07.2010 ereignet hatte, während die Anmietung erst für den Zeitraum ab 12.07.2010 erfolgt ist. In dieser Zeit hätte der Kläger zudem über das Internet Angebote einholen können.

Das Gericht wird in künftigen Fällen von der bisherigen Handhabung, im Wesentlichen die Schwacke-Liste als Grundlage für seine Schätzung heranzuziehen, abweichen. Die bisherige Rechtsprechung wird insoweit aufgegeben. Das Gericht ist aufgrund von in weiteren Verfahren vorgelegten verbindlichen Angeboten aus dem regionalen Bereich zur Überzeugung gelangt, dass sich diese tatsächlichen Angebote jeweils deutlich unterhalb der jeweiligen Berechnungen der Schwacke-Liste liegen. Die Schwacke-Liste ist daher nach Auffassung des Gerichts keine realistische an Angebot und Nachfrage orientierte geeignete Schätzungsgrundlage für den hiesigen regionalen Markt.

Diese in anderen Verfahren erlangte Erkenntnis entspricht im Übrigen auch den eigenen Erfahrungswerten des erkennenden Richters. Im Übrigen ist dem Richter auch keine Person aus seinem weiteren Umfeld bekannt, die für einen Pkw der Preisgruppe IV für eine Anmietdauer von 5 Tagen 638,68 Euro bezahlen würde, soweit dies aus eigener Tasche geschehen müsste.

Nach alledem war die Klage abzuweisen.
Die weiteren Streitpunkte zwischen den Parteien konnten offen bleiben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus dem §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Anmerkungen von Ernst Bayer, Bonn:

Der Einsender dieser Entscheidung hält das Urteil für „bemerkenswert“. Die folgenden Anmerkungen untersuchen, inwieweit diese Annahme zutreffend ist:

1. Die 2. Abteilung des Amtsgerichts Landstuhl hatte, wie es dem Urteil zu entnehmen ist, in der Vergangenheit Mietwagenkosten nach § 287 ZPO auf Grundlage der Schwacke-Liste AMP geschätzt. Diese Rechtsprechungslinie wird mit dieser Entscheidung ausdrücklich aufgegeben, da das Gericht nach einem in diesem Verfahren eingeholten Sachverständigengutachten zu dem Ergebnis gekommen ist, dass die Schwacke-Liste „keine realistische an Angebot und Nachfrage orientierte geeignete Schätzgrundlage für den hiesigen regionalen Markt“ ist.

Zunächst hat das Gericht einen aus seiner Sicht und in der Praxis zu vielen Streitthemen üblichen Weg der Einholung eines Sachverständigengutachtens (§ 286 ZPO) gewählt.

2. Zu den Schwierigkeiten und Nachteilen einer „Gutachterlichen Stellungnahme zu Mietwagenpreisen“ sei auf den Aufsatz von Brabec verwiesen¹. Den „Sachverständigen für Mietwagenkosten“ gibt es nicht. Daher greifen die Gerichte in der Regel auf Sachverständige zurück, die etwas mit dem Bereich Automobil/Unfall zu tun haben. Interessanterweise haben einige Industrie- und Handelskammern bei einer entsprechenden Nachfrage von Gerichten geantwortet, dass sie keinen geeigneten Sachverständigen für diese Fragestellung benennen könnten. Der klassische Diplomingenieur für Fahrzeugtechnik dürfte in der Regel nicht über die notwendigen Kenntnisse verfügen, ein Gutachten über Mietwagenpreise zu erstellen.

Auch das Amtsgericht Landstuhl hat in dem hier diskutierten Verfahren einen Dipl.-Ing. für Unfallanalysen und technische Gutachten als Sachverständigen bestimmt. Der Beweisbeschluss lautete wie folgt:

„Es soll Beweis erhoben werden über die Behauptung der Klägerin, für die Inanspruchnahme eines VW Polo für einen Zeitraum 12.07.2010 bis zum 16.07.2010 sei einschließlich des Abschlusses einer Vollkaskoversicherung ein Bruttomietpreis in Höhe von 638,68 € erforderlich, angemessen und ortsüblich gewesen, durch Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens.“

Bereits der Beweisbeschluss ist problematisch. Richtig ist, die Frage an den Sachverständigen zu stellen, wie das Preisniveau auf

den Zeitraum der Anmietung gewesen ist. Doch sind dem Sachverständigen auch die Bedingungen der Anmietung vorzugeben, wie zum Beispiel die Höhe der Selbstbeteiligung der Haftungsreduzierung, die Nebenkosten, ob der Nachfrager/Geschädigte den Mietpreis und die Kautions vorfinanzieren konnte/musste und ob die Mietdauer bereits zu Mietbeginn feststand usw.

3. Der Sachverständige wiederholt in seinem Gutachten den Beweisbeschluss und den Vortrag der Parteien. Seine Erhebungsmethode und seine konkrete Vorgehensweise wird nicht dargestellt. Sodann nennt er drei Mietwagenunternehmen, mit denen er am Samstag, 18.02.2012, telefoniert hat. Der Sachverständige macht keine Angaben zum tatsächlichen örtlichen Mietwagenmarkt. Laut Schwacke 2010 sind im streitgegenständlichen PLZ-Gebiet (668) 12 Mietwagenunternehmen ermittelt worden, bei der Fraunhofer Internetrecherche im PLZ-Gebiet (66) 25 Stationen. Wieso wählt er drei Unternehmen willkürlich aus und berücksichtigt nur diese in seinem Gutachten? Bei den ersten beiden Unternehmen ermittelt er einen Preis mit einer Vollkaskoversicherung mit hoher Selbstbeteiligung (850,00 € und 1.000,00 €). Beim dritten Unternehmen wird zusätzlich noch die Möglichkeit einer kompletten Haftungsbefreiung (pro Tag 16,00 €) erfragt. Die Höhe der Selbstbeteiligung des dem Rechtsstreit zugrunde liegenden Mietfahrzeuges spielt anscheinend gar keine Rolle. Bei zwei berücksichtigten Autovermietern wird ansatzweise etwas über die Zahlungsmodalitäten ausgesagt, beim dritten Angebot fehlen Angaben hierzu vollständig.
4. Ergebnis: Das dem Urteil des Amtsgerichts Landstuhl zugrunde liegende Gutachten ist nicht geeignet, einen üblichen Marktpreis für den streitgegenständlichen Fall zu ermitteln. Das Gutachten ist bei einer willkürlichen Auswahl von drei Mietwagenunternehmen nicht repräsentativ. Der Sachverständige erläutert seine Vorgehensweise (das Anmietzenario) nur rudimentär, sodass sie nicht überprüfbar ist. Die Wahl des Erhebungszeitpunktes an einem Samstag (Sonderkonditionen zum Wochenende) lässt vermuten, dass der Sachverständige über keinerlei Kenntnisse der Gepflogenheiten des Mietwagenmarktes verfügt. Die tatsächliche Anmietung erfolgte an einem Montag. Seine Vorgehensweise in den drei Preisanfragen ist uneinheitlich und daher nicht vergleichbar. Der Sachverständige hatte die Preise im Sommer 2010 zu ermitteln. Tatsächlich stellte er Preise aus dem Frühjahr 2011 dar, ohne hierzu in irgendeiner Weise Stellung zu nehmen.² Eine feste, vorab bekannte Mietdauer wurde einfach unterstellt. Es wird nicht klar, welche Fahrzeuggruppe angefragt wurde. Ein VW Polo kann ein Fahrzeug der Mietwagenklassen 2 bis 5 darstellen.
5. Zurück zur Ausgangsfrage: „Bemerkenswert“ ist das Urteil des Amtsgerichts Landstuhl allerdings, da es aufgrund eines für die Beweisfrage leider unbrauchbaren Gutachtens seine Rechtsprechung geändert hat. Das Gutachten war nicht geeignet, den regionalen Marktpreis in Bezug auf die nachgefragte Dienstleistung zum Zeitpunkt des tatsächlichen Bedürfnisses des Geschädigten wiederzugeben. Wie den – ebenso in dieser Ausgabe³ abgedruckten – Entscheidungen des LG Bonn (8 S 30/12) und des LG Koblenz (13 S 11/12) zu entnehmen ist, haben andere Gerichte die Problematik von dortigen Sachverständigengutachten zu Mietwagenpreisen erkannt und aufgrund der vorhandenen Mängel in ihren Entscheidungen nicht zugrunde gelegt.

1) „Gutachterliche Stellungnahmen zu Mietwagenpreisen, Michael Brabec, MWR 4–2011, 5 ff.

2) Eine aktuelle Recherche bei einem der drei Anbieter, die der Sachverständige berücksichtigt hat, ergibt, dass der Sachverständige an Werktagen einen Internetpreis zu den im Internet üblichen Bedingungen (!) genannt bekommen hätte, der eine Verdopplung der Werte des Sachverständigen darstellt. Das zeigt, wie wichtig es ist, dass sich der Sachverständige auf den richtigen Anmietzeitpunkt bezieht.

3) Seite 73 und Seite 75.

Schätzung mit Schwacke, gegen falsches Gutachten

1. Die Beklagte hat keine konkreten Tatsachen aufgezeigt, dass und wie sich etwaige Mängel der Schwackeliste auf den vorliegenden Fall auswirken würden.
2. Auch das Ergebnis des Sachverständigengutachtens kann den Beklagtenvortrag nicht stützen, da es in vielen Punkten von falschen Annahmen ausgeht und es deshalb an einer hinreichend konkreten Vergleichsgrundlage fehlt (Vorfinanzierung, feste Anmietdauer, hinreichende Anzahl der Anbieter des regionalen Marktes, Vergleichbarkeit der Fahrzeuge, tatsächlich erbrachte Leistungen, keine rückwirkende Recherche).
3. Die hierfür darlegungs- und beweisbelastete Beklagte hat auch nicht dargetan, dass dem Geschädigten ein günstigerer Normaltarif ohne weiteres zugänglich war.
4. Der Klägerin steht auf den nach der Schwackeliste geschätzten Normaltarif auch ein Aufschlag von 20 % zu.

*Landgericht Bonn 8 S 30/12 vom 17.07.2012
(Vorinstanz AG Siegburg 118 C 464/10 vom 01.12.2012)*

Sachverhalt:

In dem Rechtsstreit wegen Mietwagenkosten nach mehreren Verkehrsunfällen (...) hat die 8. Zivilkammer des Landgerichts Bonn auf die mündliche Verhandlung vom 26.06.2012 (...) für Recht erkannt:

- I. Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Amtsgerichts Siegburg vom 01.12.2012 – 118 C 464/10 – teilweise abgeändert und wie folgt neu gefasst:
Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 2.032,59 Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 1.795,56 Euro seit dem 02.08.2010 und aus 237,03 Euro seit dem 08.11.2010 sowie außergerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 231,00 Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 02.11.2010 zu zahlen.
- II. Die Kosten des Rechtsstreits trägt insgesamt die Beklagte.
- III. Dieses Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
- IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

(...)

Entscheidungsgründe:

Die Berufung der Klägerin ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden.

Die Berufung hat auch in der Sache Erfolg. Die Klage ist in vollem Umfang begründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung weiterer 834,28 Euro gem. §§ 7 Abs. 1, 17 Abs. 1, 2, 18 Abs. 1, 3 StVG i.V.m. 115 Abs. 1 Nr. 1 VVG sowie §§ 535 Abs. 2, 398 BGB i.V.m. §§ 249 ff. BGB.

Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH (vgl. nur BGH, Urt. v. 02.02.2010 – VI ZR 139/08, juris Rn. 10, 24ff.; BGH, Urt. v. 02.02.2010 – VI ZR 7/09, juris RN. 8, 18ff.; ferner BGH, Urt. v. 24.06.2008 – VI ZR 234/07, juris Rn. 14, 22f.) kann der Geschädigte von dem Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherer nach § 249 BGB als erforderlichen Herstellungsaufwand den Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf. Der Geschädigte ist ebenso wie in anderen Fällen, in denen er die Schadensbeseitigung selbst in die Hand nimmt, nach dem aus dem Grundsatz der Erforderlichkeit hergeleiteten Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbeseitigung zu wählen.

Soweit das Amtsgericht die Erforderlichkeit der Mietwagenkosten anhand des eingeholten Sachverständigengutachtens nebst Ergänzungsgutachten bewertet hat, hält dies einer rechtlichen Prüfung nicht stand. Das Berufungsgericht ist nicht gem. § 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO an die Feststellungen des Amtsgerichts gebunden, da die auf dem Sachverständigengutachten beruhenden erstinstanzlichen Feststellungen fehlerhaft sind. Das Sachverständigengutachten leidet an den von der Klägerin im Rahmen der Berufung gerügten Mängeln. Um eine Grundlage für die Beurteilung der Frage der Erforderlichkeit des Wiederherstellungsaufwandes zu haben, bedarf es der Ermittlung hinreichend konkreter Vergleichsangebote, welche zu denselben Bedingungen an demselben Tag der tatsächlichen Anmietung zu erlangen gewesen wären. Eine solche Vergleichsgrundlage hat der Sachverständige jedoch nicht ermittelt. So leidet das Sachverständigengutachten unter folgenden Mängeln, auf die die Klägerin zutreffend hinweist:

Der Sachverständige konnte nicht umfassend verdeckt ermitteln; eine verdeckte Recherche für einen zurückliegenden Zeitpunkt erscheint nur schwer realisierbar. Er konnte nur unter Angabe einer genau festgelegten Mietdauer ermitteln, es erfolgte keine Ermittlung der Kosten bei einem „offenen Ende“ der Miete. Es fehlt an einer konkreten Abfrage bestimmter Fahrzeuggruppen. Nebenkosten sind zum Teil nicht mit denen der konkreten Anmietung identisch. Es sind keine vergleichbaren Zahlungsbedingungen ausgewiesen, insbesondere wird das Vorhandensein einer Kreditkarte unterstellt. Der Sachverständige hat zudem keine Recherchen für den zurückliegenden Anmietzeitpunkt durchgeführt, vielmehr spiegelt das Gutachten nur die tagesaktuelle Marktlage wider. Insbesondere sind die wechselhaften tagesaktuellen Gegebenheiten auch kaum reproduzierbar. Die Abfrage durch den Sachverständigen erfolgte darüber hinaus nur bei fünf bzw. sechs Unternehmen und einer Reparaturwerkstatt, die alle im Gebiet Bonn und nicht in den vorgegebenen PLZ-Gebieten ihren Sitz haben.

Aus dem Ergebnis des Sachverständigengutachtens kann daher nicht gefolgert werden, dass für die Geschädigte die von dem Sachverständigen ermittelten Preise bei der Anmietung eines Ersatzwagens auch tatsächlich zu erzielen waren. Es fehlt an einer hinreichend konkreten Vergleichsgrundlage. Daher kann anhand des Ergebnisses der Beweisaufnahme des Amtsgerichts nicht festgestellt werden, in welcher Höhe Kosten für die Ersatzbeschaffung erforderlich waren.

Die Erforderlichkeit der Mietwagenkosten kann jedoch – wie üblich und bewährt – gem. § 287 ZPO geschätzt werden. Eine Schätzung auf der Grundlage des § 287 ZPO macht die Einholung eines Sach-

verständigengutachtens gerade entbehrlich. Als Schätzgrundlage ist nach ständiger Kammerrechtsprechung die Schwackeliste geeignet (vgl. bspw.: LG Bonn, Urt. v. 10.05.2011 – 8 S 13/11; Urt. v. 28.06.2011 – 8 S 86/11).

Die Beklagte hat auch keine konkreten Tatsachen aufgezeigt, dass und wie sich etwaige Mängel der Schwackeliste auf den vorliegenden Fall auswirken würden. Die hierfür darlegungs- und beweisbelastete Beklagte (vgl. BGH, Urt. v. 19.01.2010, VI ZR 112/09, juris Rn. 11; BGH, Urt. v. 24.06.2008, VI ZR 234/07, juris Rn. 26) hat nicht dargelegt, dass dem Geschädigten ein günstigerer Normaltarif ohne weiteres zugänglich war (vgl. BGH, Urt. v. 19.01.2010, VI ZR 112/09, juris Rn. 11; BGH, Urt. v. 24.06.2008, VI ZR 234/07, juris Rn. 26).

Der Klägerin steht auf den nach der Schwackeliste geschätzten Normaltarif auch ein Aufschlag von 20 % in beiden Schadensfällen zu. Richtig ist zwar, dass die Geschädigten die Fahrzeuge nicht in einer Eil- oder Notsituation anmieteten. Dies schließt jedoch noch nicht die Geltendmachung unfallspezifischer Mehrleistungen aus. Die Besonderheiten jenes Tarifs rechtfertigen mit Rücksicht auf die Unfallsituation – etwa die Vorfinanzierung, das Risiko eines Ausfalls mit der Ersatzforderung wegen falscher Bewertung der Anteile am Unfallgeschehen durch den Kunden oder das Mietwagenunternehmen u.ä. – einen gegenüber dem Normaltarif höheren Preis, weil sie auf zusätzlichen Leistungen des Vermieters beruhen, die durch die besondere Unfallsituation veranlasst und infolgedessen zur Schadensbehebung nach § 249 BGB erforderlich sind (vgl. BGH, Urt. v. 24.06.2008, VI ZR 234/07, juris Rn. 14; BGH, Urt. v. 19.01.2010, VI ZR 112/09, juris Rn. 5). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist für die Frage der betriebswirtschaftlichen Rechtfertigung des Unfallsatztarifs nicht auf den konkreten Einzelfall abzustellen und die Kalkulation des konkreten Vermieters im Einzelnen nachzuvollziehen, sondern eine generelle Betrachtung vorzunehmen. Dass aufgrund der Besonderheiten der Unfallsituation in der Regel ein höherer Mietwagenpreis als der Normaltarif zur Schadensbeseitigung i. S. d. § 249 Abs. 2 S. 1 BGB erforderlich ist, steht nicht mehr grundsätzlich in Streit. Selbst der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) erkennt an, dass bei der Vermietung von Unfallsatzfahrzeugen wegen vermehrter Beratungs- und Serviceleistungen, erhöhten Verwaltungsaufwands und Zinsverlusten aufgrund von längeren Zahlungsfristen ein Aufschlag auf den Normaltarif geboten ist (vgl. Ziffer 4 des Ergebnisprotokolls der Gespräche zwischen dem Bundesverband der Autovermieter (BAV) und GDV vom 29.09.2006, NJW-Spezial 2006, 548). Allein auf das Vorliegen einer Eil- oder Notsituation kommt es daher nicht entscheidend an.

So weist sogar die Beklagte selbst darauf hin, dass ohne Inanspruchnahme des Unfallsatztarifs der Geschädigte durch Vorlage einer Kreditkarte den Mietwagen hätte vorfinanzieren müssen (Schriftsatz vom 15.12.2010). Die Erhöhung des Mietpreises kann in Form eines pauschalen Aufschlages auf den Normaltarif erfolgen, dessen Höhe wiederum der bei der Schadensabrechnung besonders freigestellte Tatrichter gemäß § 287 ZPO schätzen kann (vgl. BGH, Urt. v. 13.06.2006, VI ZR 161/05, juris Rn. 9). Die Kammer folgt weiterhin der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und des Oberlandesgerichts Köln, wonach der Aufschlag 20 % beträgt (vgl. BGH, Urt. v. 19.01.2010, VI ZR 112/09, juris Rn. 5; BGH, Urt. v. 02.02.2010, VI ZR 7/09, juris Rn. 8; OLG Köln, Urt. v. 02.03.2007, 19 U 181/06, juris Rn. 31; OLG Köln, Beschl. v. 04.04.2008, 4 U 1/08, juris Rn. 5; s. ferner LG Bonn, Urt. v. 29.07.2010, 8 S 93/10, n.v., S. 3ff.).

Die Kosten für die Zustellung und die Abholung der Mietwagen sind ebenfalls ersatzfähig (vgl. BGH, Urt. v. 02.02.2010, VI ZR 7/09, juris Rn. 23; LG Bonn, Beschl. v. 21.07.2010, 8 S 171/10, n.v., S. 6 (für Zustellung/Abholung); LG Bonn, Beschl. v. 12.01.2011, 5 S 263/10, n.v.,

S. 6 mwN; LG Bonn, Beschl. v. 21.07.2010, 8 S 171/10, n.v., S. 6). Die Kosten für die Zustellung und Abholung des Fahrzeugs stellen einen Teil der Hauptforderung dar und sind nicht in den unfallbedingten Nebenkosten, wozu beispielsweise Kosten für den Postverkehr, die Telekommunikation, ggf. auch Fahrtkosten zählen, enthalten. Vielmehr stellen die Abhol- und Zustellungskosten eine eigenständige Schadensposition dar.

Die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 231,90 Euro sind der Klägerin aus Verzugsgesichtspunkten gem. §§ 280 Abs. 1, 2, 286 BGB zu erstatten.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 280 Abs. 1 und 2, 286 Abs. 1 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit richtet sich nach §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO.

Für die Zulassung der Revision nach § 543 Abs. 2 S. 1 ZPO bestand keine Veranlassung. Die Sache hat weder grundsätzliche Bedeutung, noch ist eine Entscheidung des Revisionsgerichts zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich.

Bedeutung für die Praxis:

Die Einholung von Sachverständigengutachten ist aus Sicht der Gerichte ein üblicher Weg im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten wegen Mietwagenkosten nach Unfällen. Die Problematik der Aufgabenstellung an den Sachverständigen und der Aussagekraft der gutachterlichen Stellungnahmen wird jedoch häufig unterschätzt.

Das Gericht kann von einem Sachverständigen nicht erwarten, dass er die Rechtsprechung zur Frage der Mietwagenkosten im Detail kennt. Das ist auch nicht nötig. Hier kommt dem Beschluss des Gerichtes zur Beauftragung des Sachverständigen eine hohe Bedeutung zu. Die Ergebnisse des Gutachtens sind für die Frage des regionalen Mietwagenmarktes des Geschädigten zum Zeitpunkt des Ersatzbedürfnisses nur verwendbar, wenn der Sachverständige beachtet, dass seine Ergebnisse vergleichbar sein müssen. Deshalb sind dem Sachverständigen in den Formulierungen des Auftrages / Beweisbeschlusses konkrete Vorgaben zu machen, wie

- ob eine Vorbuchungsfrist zu beachten ist,
- wann die Anmietung stattfand,
- ob die Mietdauer feststand oder der Vermieter entsprechend der Erwartung des Geschädigten und der Vermittler (Rechtsanwalt, Reparaturbetrieb o.ä.) hätte das Fahrzeug auch früher zurück nehmen müssen,
- bzw. er eine Verlängerung hätte dulden müssen,
- der Geschädigte zur Vorfinanzierung in unbekannter Höhe in der Lage war,
- eine Kautions für ihn kein Problem darstellte,
- welche Nebenleistungen für den Schadenersatz erforderlich waren und vereinbart wurden (Selbstbeteiligung der Haftungsreduzierung, Zustellen/Abholen, Sofortanmietung, ...).

Die Aussagen des Sachverständigen sind nur vergleichbar, wenn sie auch für einen Normaltarif die Besonderheiten berücksichtigen, die sich auf die Kosten der Normaltarif-Anmietung auswirken. Denn es gibt nicht nur den einen Normaltarif, bei dem nicht noch Details der vertraglichen Beziehung zwischen Mieter und Vermieter zu klären sind, auch nicht vor dem Hintergrund eines Selbstzahlers.

Das Urteil des Landgericht Bonn setzt sich intensiv mit der Verwendbarkeit des erstinstanzlichen Gutachtens auseinander und verwendet es nicht zur Urteilsfindung.

Keine Erschütterung der Schätzgrundlage Schwacke durch Internetscreenshots und unbrauchbare Gerichtsgutachten

1. Das Gericht kann bei Zweifeln eine Liste ablehnen.
2. Die von den Beklagten in Bezug genommenen Internetangebote beziehen sich auf einen anderen Zeitraum.
3. Den Internetangeboten ist nicht zu entnehmen, welche Dauer der Vorreservierung unterstellt wurde, sie sind mit vorab festgelegter Mietdauer kalkuliert und es ist nicht erkennbar, ob der Geschädigte tatsächlich ein solches Angebot hätte realisieren können.
4. Bei den von dem Sachverständigen eingeholten Preisauskünften scheint es sich um allgemeingültige Angaben zu handeln, ohne erkennbaren Bezug auf die Besonderheiten des vorliegenden Einzelfalls. Das Sachverständigengutachten stellt sich damit als unbrauchbar dar.
5. Dass dem Geschädigten „ohne weiteres“ ein wesentlich günstigerer Tarif zugänglich gewesen wäre, hat die Beklagte nicht bewiesen.
6. Nach Maßgabe dessen sieht die Kammer die Schwacke-Liste hier als geeignete Grundlage zur Schätzung der Schadenhöhe an.

Landgericht Koblenz 13 S 11/12 vom 07.09.2012
(Vorinstanz AG Betzdorf 32 C 174/10 vom 08.02.2012)

Sachverhalt:

In dem Rechtsstreit (...) wegen Schadensersatz hat die 13. Zivilkammer des Landgerichts Koblenz durch die Präsidentin des Landgerichts XXX, den Richter am Landgericht XXX und die Richterin am Amtsgericht XXX aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27.07.2012 für Recht erkannt:

1. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Amtsgerichts Betzdorf vom 08.02.2012, Az. 32 C 174/10, teilweise abgeändert und wie folgt neu gefasst:
Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 880,68 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 24.04.2010 zu zahlen.
Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits haben die Beklagte als Gesamtschuldner zu 80 % und der Kläger zu 20 % zu tragen.
3. Das Urteil vorläufig vollstreckbar.

I. Von der Abfassung des Tatbestands wird nach §§ 313a Abs. 1 S. 1, 540 Abs. 2 ZPO abgesehen.

II. Die zulässige Berufung des Klägers hat überwiegend Erfolg.

Die Beklagten schulden dem Kläger aufgrund des Verkehrsunfalls vom 01.04.2010 weiteren Schadensersatz wegen entstandener Mietwagenkosten in erkannter Höhe.

Entscheidungsgründe:

Die 100%ige Einstandspflicht der Beklagten gemäß §§ 823 Abs. 1 BGB, 7, 17 StVG i.V.m. § 115 VVG für die dem Kläger unfallbedingt entstandenen Schäden ist dem Grunde nach unstrittig.

Die Aktivlegitimation des Klägers ist nunmehr ebenfalls gegeben, nachdem in der Berufungsinstanz – unstrittig – die Rückabtretung der streitgegenständlichen Schadensersatzansprüche von der Autovermietung XXX an den Kläger vorgenommen worden ist.

Entgegen der Auffassung des Amtsgerichts ist der Schadensersatzanspruch des Klägers auf Erstattung entstandener Mietwagenkosten auch nicht durch die vorgerichtliche Zahlung der Beklagten zu 2) in Höhe von 902,02 Euro vollständig abgegolten. Die Begründung des erstinstanzlichen Urteils, wonach die Klage abzuweisen ist, weil es dem Kläger ohne weiteres möglich gewesen sei, im Anmietzeitraum zum Preis von 902,00 Euro ein Ersatzfahrzeug anzumieten, trägt nicht.

Ausweislich der Rechnung der Autovermietung XXX vom 19.04.2010 belaufen sich die dem Kläger entstandenen Mietwagenkosten auf brutto 1.970,01 Euro. Der Abrechnung wurde zwar nach der vorgenommenen Bezeichnung der „Normaltarif“ zugrunde gelegt. Die als weitere Rechnungspositionen zugerechneten Zuschläge für Unfallgeschädigte sowie für erhöhte Risiken führen indessen tatsächlich zu einer Einordnung als „Unfallersatztarif“.

Nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB kann der Geschädigte als „erforderlichen“ Herstellungsaufwand den Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger und wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf. Der Geschädigte ist hierbei nach dem aus dem Grundsatz der Erforderlichkeit hergeleiteten Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen. Das bedeutet für den Bereich der Mietwagenkosten, dass er von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt – nicht nur für Unfallgeschädigte – erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeugs (innerhalb eines gewissen Rahmens) grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis verlangen kann (st. Rspr., vgl. etwa BGH NJW 2008, 2910 m.w.N.). Der Geschädigte verstößt allerdings nicht allein deshalb gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot, weil er ein Kraftfahrzeug zu einem „Unfallersatztarif“ anmietet, der gegenüber dem „Normaltarif“ teurer ist, soweit die Besonderheiten dieses Tarifs mit Rücksicht auf die Unfallsituation einen gegenüber einem „Normaltarif“ höheren Preis rechtfertigen, weil sie auf Leistungen des Vermieters beruhen, die durch die besondere Unfallsituation veranlasst und infolgedessen zur Schadensbehebung nach § 249 BGB erforderlich sind (vgl. BGH NJW 2010, 1445 m.w.N.).

Wie der Bundesgerichtshof weiter ausgeführt hat, müssen daher grundsätzlich Feststellungen zur Erforderlichkeit des gegenüber dem „Normaltarif“ höheren Unfallersatztarifs getroffen werden, wenn der Geschädigte Umstände vorträgt, die diesen rechtfertigen. Solche Umstände liegen hier vor, da der Kläger vorgetragen hat, dass er weder über Kreditkarte noch Vorfinanzierungsmöglichkeit verfüge. Zudem war zum Zeitpunkt der Anmietung die Dauer der Mietzeit ungewiss und infolge der Unfallsituation hat die Anmietung ohne Vorreservierung erfolgen müssen. Damit liegen Umstände vor, die die Erforderlichkeit der Anmietung zu einem gegenüber dem „Normaltarif“ höheren „Unfallersatztarif“ begründen.

Zur Schätzung der nach vorstehenden Grundsätzen erforderlichen Mietwagenkosten nach § 287 ZPO kann sich der Tatrichter grundsätzlich geeigneter Listen oder Tabellen bedienen. Dabei hat der

Bundesgerichtshof erst kürzlich nochmals verdeutlicht, dass grundsätzlich sowohl die Schwacke-Liste als auch der Fraunhofer-Mietpreisspiegel zur Schadensschätzung geeignet erscheinen, auch wenn diese im Einzelfall zu deutlich voneinander abweichenden Ergebnissen führen können (BGH NJW 2011, 1947 m.w.N.). Der Trichter ist bei der Verwendung gleichermaßen geeigneter Schätzungsgrundlagen grundsätzlich freigestellt. Die Eignung von Listen oder Tabellen, die bei der Schadensschätzung Verwendung finden können, bedarf nur dann der Klärung, wenn mit konkreten Tatsachen aufgezeigt wird, dass geltend gemachte Mängel der Schätzungsgrundlage sich auf den zu entscheidenden Fall in erheblichem Umfang auswirken. Insbesondere wenn das Gericht berechnete Zweifel an der Eignung einer Liste hat, kann es die Heranziehung einer bestimmten Liste ablehnen (vgl. BGH a.a.O.).

Nach Maßgabe dessen sieht die Kammer die Schwacke-Liste hier als geeignete Grundlage zur Schätzung der Schadenshöhe an. Konkrete Tatsachen, die deren Eignung als Schätzungsgrundlage im vorliegenden Einzelfall in Zweifel ziehen, liegen nach Auffassung der Kammer nicht vor. Solche ergeben sich insbesondere auch nicht aus dem erstinstanzlich eingeholten Sachverständigengutachten, auf welches das Amtsgericht die Abweisung der Klageforderung maßgeblich gestützt hat. Das Gutachten des Sachverständigen XXX ist nach Auffassung der Kammer zur Ermittlung der „erforderlichen“ Mietwagenkosten in der hier vorliegenden Sachverhaltskonstellation ungeeignet. Weder dem schriftlichen Gutachten vom 25.11.2011, noch den Erläuterungen des Sachverständigen im Verhandlungstermin vom 18.01.2012 ist zu entnehmen, welche Anknüpfungstatsachen der Sachverständige den verschiedenen Mietwagenfirmen bei der Ermittlung der Mietpreise im Anmietzeitraum 03.04.2010 bis 16.04.2010 vorgegeben hat. Aus dem Gutachten ist bereits nicht ersichtlich, ob den angegebenen Preisen der „Normaltarif“ oder der höhere „Unfallersatztarif“ zugrunde gelegt worden ist. Die von der Fa. XXX vorgenommene Differenzierung in „Normaltarif ohne Unfall“ und „Normaltarif bei Unfall“ legt nahe, dass hier überhaupt keine Vorgaben seitens des Sachverständigen gemacht worden sind. Auch die mitgeteilten Preise der weiteren Autovermietungsunternehmen sind in keiner Weise auf die besonderen Umstände des vorliegenden Falles und die maßgeblichen preisbildenden Faktoren zugeschnitten. So ist nicht ersichtlich, ob in die Preisermittlung eingeflossen ist, dass die Anmietung kurzfristig ohne Vorreservierung erfolgt ist und der Rückgabezeitpunkt bei Anmietung unbestimmt war. Es ist auch nicht berücksichtigt, dass der Kläger vorgetragen hat, weder über eine Kreditkarte noch über eine Vorfinanzierungsmöglichkeit zu verfügen. Einige der vom Sachverständigen eingeholten Preisangaben legen eine Kautions-, andere eine Kreditkarte, wieder andere eine Selbstbeteiligung in unterschiedlicher Höhe zugrunde bzw. eine Kombination der genannten Faktoren. Dies hat erhebliche Schwankungen innerhalb der vom Sachverständigen erfragten Preise zur Folge, die deren Vergleichbarkeit insgesamt aufhebt. Schließlich ist dem Sachverständigengutachten nicht einmal zu entnehmen, ob im maßgeblichen Anmietzeitraum bei den verschiedenen Autovermietungsunternehmen tatsächlich ein Fahrzeug der Klasse 5 kurzfristig zur Anmietung verfügbar war. Insgesamt scheint es sich bei den von dem Sachverständigen

eingeholten Preisauskünften um allgemeingültige Angaben der Autovermietungsunternehmen zu handeln, ohne erkennbaren Bezug auf die Besonderheiten des vorliegenden Einzelfalls. Das vom Amtsgericht eingeholte Sachverständigengutachten stellt sich damit nach Auffassung der Kammer als unbrauchbar dar. Konkrete Zweifel an der Eignung der Schwacke-Liste als Grundlage der Schadensschätzung lassen sich hieraus nicht ableiten.

Auch die von den Beklagten vorgebrachten Einwände gegen die Eignung der Schwacke-Liste sind nur allgemeiner Art und nicht geeignet, im Einzelfall konkrete Zweifel hieran zu erwecken. Insbesondere kann den von den Beklagten angeführten, per Internet ermittelten vermeintlich günstigeren Anmietmöglichkeiten für den Kläger in seiner näheren Umgebung nicht entnommen werden, dass dieser zum Anmietzeitpunkt und unter den gegebenen preisbildenden Faktoren tatsächlich ein Fahrzeug zu den angeführten Preisen hätte anmieten können. Die von den Beklagten in Bezug genommenen Internetangebote von verschiedenen Autovermietungsunternehmen beziehen sich bereits nicht auf den hier maßgeblichen Anmietzeitraum. Im Übrigen können Internetangebote auch nur dann abgerufen werden, wenn in die angebotene Maske nicht nur das Anfangsdatum der Anmietzeit eingegeben wird, sondern auch das Enddatum der Anmietzeit. Wenn aber bei der Anmietung eines Ersatzfahrzeugs nach einem Unfall die zu erwartende Dauer der vorzunehmenden Reparatur des beschädigten Fahrzeugs noch nicht verlässlich feststeht, kann das Ende der Anmietzeit zum Zeitpunkt der Anmietung nicht konkret angegeben werden. Auch die vom Kläger vorgenommene streitgegenständliche Anmietung ist unstreitig ohne Angabe des Rückgabezeitpunkts erfolgt. Steht aber das Ende der Mietzeit nicht von vornherein fest, kann die Anmietung regelmäßig nur zu einem höheren Mietpreis erfolgen.

Die gleichen Erwägungen führen auch im Hinblick auf die Frage, ob dem Geschädigten „ohne weiteres“ ein wesentlich günstigerer Tarif zugänglich gewesen wäre, zu dem Ergebnis, dass dies von den Beklagten nicht hinreichend dargelegt worden ist. Hierbei handelt es sich um eine – von der Frage der Erforderlichkeit der Anmietung zum Unfallersatztarif zu trennende – Problematik der Schadensminderungspflicht des Geschädigten im Rahmen des § 254 Abs. 2 BGB. Hierfür ist der Schädiger – und nicht der Geschädigte, wie das Amtsgericht in dem angefochtenen Urteil anscheinend angenommen hat – darlegungs- und beweispflichtig (vgl. BGH NJW 2010, 1145). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kann die Erforderlichkeit des in Rechnung gestellten Unfallersatztarifs ausnahmsweise dann offen bleiben, wenn feststeht, dass dem Geschädigten ein günstigerer Tarif in der konkreten Situation „ohne weiteres“ zugänglich war. Hierfür reichen die allgemeinen Hinweise der Beklagten unter Bezugnahme auf nicht auf den Einzelfall zugeschnittenen Internetangebote nicht aus. (...)

Den preisrelevanten unfallbedingten Mehraufwendungen, beispielsweise bedingt durch den nicht feststehenden Rückgabezeitpunkt, trägt die Kammer durch einen pauschalen Zuschlag von 20 % auf den Wochentarif Rechnung (vgl. hierzu BGH VersR 2010, 494). (...)

■ Anspruch gegen Mieter, wenn Versicherung nicht vollständig zahlt

1. Der Autovermieter hat gegen den Mieter einen Anspruch auf restliche Mietwagenkosten, soweit sie nicht von der eintrittspflichtigen Versicherung als Schadenersatz gezahlt wurden.
2. Lediglich ein Übersteigen des örtlichen Marktpreises um 100% würde zur Unwirksamkeit der Preisvereinbarung führen.
3. Der beklagte Mieter kann dem Anspruch der Klägerin auch keinen eigenen Schadenersatz aus Verschulden bei Vertragsschluss (c.i.c.) entgegenhalten.

Amtsgericht Stuttgart 7 C 3434/12 vom 20.11.2012

Sachverhalt:

In dem Rechtsstreit (...) wegen Forderung aus Miete für Kraftfahrzeug hat das Amtsgericht Stuttgart durch den Richter XXX am 20.11.2012 nach dem Sach- und Streitstand vom 20.11.2012 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 536,73 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinsatz seit 15.03.2012 zu bezahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerin von dem Gebührenanspruch ihres Prozessbevollmächtigten in Höhe von 70,20 € freizustellen.
3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 536,73 € festgesetzt.
(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von 536,73 € gemäß § 535 Abs. 2 BGB.

Entscheidungsgründe:

Anlässlich eines Verkehrsunfalls hat die Beklagte mit Mietvertrag vom 29.06.2011 bei der Klägerin für die Dauer von 14 Tagen (29.06.-13.07.2011) ein Fahrzeug angemietet. Es war ein Tagessatz in Höhe von 68,33 €, Zustell- und Abholgebühren in Höhe von jeweils 25,33 € sowie eine Vollkaskoversicherung pro Tag in Höhe von 16,87 € vereinbart. Hierfür hat die Beklagte am 13.07.2011 einen Betrag in Höhe von 1.245,64 € in Rechnung gestellt. Hierauf die gegnerische Haftpflichtversicherung einen Betrag in Höhe von 708,91 € reguliert.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf die restlichen Mietwagenkosten, soweit diese nicht von der gegnerischen Haftpflichtversicherung erstattet wurden. Vertragspartnerin der Klägerin ist die Beklagte. Sie schuldet den vereinbarten Mietzins. Das schadensersatzrechtliche Verhältnis der Beklagten zur Haftpflichtversicherung des Unfallgegners ist von dem vertraglichen Verhältnis zum Mietwagenunternehmen unabhängig. Die Mieterin schuldet den vereinbarten Mietzins auch insoweit er (aus welchen Gründen auch immer) von der gegnerischen Haftpflichtversicherung nicht reguliert wird. Hierzu hat sich die Beklagte in der Übernahmeerklärung vom 29.06.2011 auch nochmals explizit verpflichtet. Es kommt daher nicht auf die in der Verkehrsunfallregulierung häufig relevante Frage an, auf welcher Bemessungsgrundlage (Schwacke-Liste oder Fraunhofer-Erhebung) sich der im Verhältnis zum Unfallgegner erstattungsfähige Mietwagentarif ergibt.

Die Parteien haben vorliegend im Mietvertrag vom 29.06.2011 einen konkreten Mietpreis vereinbart, sodass es nicht darauf ankommt, ob dieser ortsüblich und angemessen ist. Lediglich ein Übersteigen des üblichen Marktpreises um 100 % (Wucher - § 138 Abs. 2 BGB) würde zu einer Unwirksamkeit dieser Vereinbarung führen. Dies ist vorliegend nicht gegeben.

Die Beklagte kann dem Anspruch der Klägerin auch keinen eigenen Schadensersatz aus Verschulden bei Vertragsschluss (c.i.c.) entgegenhalten. Nach der Rechtsprechung des BGH (vgl. NZV 2008, 143)

muss der Autovermieter zwar auf die eingeschränkte Erstattung von Unfallersatztarifen hinweisen. Einen solchen hat der Kläger jedoch vorliegend nicht angeboten. Vielmehr erfolgte die Vermietung zu einem Normaltarif. Dieser befand sich unstreitig wie vereinbart im Bereich der sog. Schwacke-Liste, welche sowohl obergerichtlich als auch von vielen lokalen Instanzgerichten als taugliche Schätzgrundlage für die Höhe des örtlichen Normaltarifs angesehen wird. Die Vereinbarung eines Mietpreises im Bereich der Schwacke-Liste führt damit aber nicht zu einer Aufklärungspflicht des Vermieters (vgl. Amtsgericht Schorndorf – Urt. v. 18.09.2012, 6 C 490/12).

Der BGH hat mehrfach bestätigt, dass sowohl die Schwacke-Liste als auch der Marktpreisindex Deutschland (sog. Fraunhofer-Liste) eine taugliche Schätzgrundlage zur Ermittlung des ortsüblichen Normaltarifs darstellen. Als Folge der grundsätzlich freien Wahlmöglichkeit des Trichters bezüglich der Schätzgrundlage besteht eine äußerst uneinheitliche Rechtsprechung der Instanzgerichte, die teilweise die Schwacke-Liste, teilweise die Fraunhofer-Liste und teilweise auch den Mittelwert aus beiden Listen anwenden. Dies hat wiederum zur Folge, dass die Kfz-Haftpflichtversicherer je nach voraussichtlichem Gerichtsstand die angemeldeten Mietwagenkosten entweder in voller Höhe oder nur mit Abschlägen erstatten. Es besteht jedoch keine Hinweispflicht des Mietwagenunternehmens auf die unterschiedlichen Erstattungspraktiken der Haftpflichtversicherer oder die unterschiedliche Rechtsprechung der Instanzgerichte. Dies würde den Pflichtenkreis eines Mietwagenunternehmens bei weitem überspannen.

Die Beweisaufnahme hat auch nicht zur Überzeugung des Gerichts den Nachweis erbracht, dass die Klägerin bei Vertragsabschluss der Beklagten verbindlich zugesagt hat, die gegnerische Haftpflichtversicherung werde die Mietwagenkosten in jedem Fall voll erstatten. Dies hat auch nicht die Vernehmung des Zeugen X ergeben. Dessen Aussage kann insgesamt nicht als glaubhaft eingestuft werden. Der Zeuge konnte sich zwar explizit daran erinnern, dass er gehört hatte, wie der Inhaber der Klägerin zur Beklagten gesagt hat, dass er alles veranlassen wird, die Beklagte nichts unternehmen braucht und auf sie vor allem auch keine Kosten zukommen werden. Diese Aussage erscheint jedoch aus diesem Grund nicht glaubhaft, da sich der Zeuge bezüglich dieses Gespräches an keine weiteren Einzelheiten erinnern konnte. Hierzu hat er ausgesagt, dass es ihm nur um die Kosten gegangen ist und er hinsichtlich weiterer Gesprächsinhalte keine Erinnerung mehr habe. Bei einem Gespräch, das nach Angaben des Zeugen bis zu 15 Minuten dauerte und das er in voller Länge mitgehört haben will, ist dies jedoch nicht nachzuvollziehen. Der Zeuge hat auch angegeben, dass er im Einzelnen nicht darauf geachtet hat, was gesprochen wurde. Dass sich ein Zeuge jedoch an keinerlei Gesprächsinhalte bis auf die streitentscheidende Tatsache, die er bezeugen soll, erinnern kann, liegt außerhalb der normalen Lebenserfahrung. Dass der Zeuge sich noch an das Fabrikat des Mietfahrzeugs und an die Mietdauer erinnern kann, ändert an dieser Beurteilung nichts. Es handelt sich hierbei um Kenntnisse, die nicht zwingend aus dem Gespräch der Parteien bei Vertragsschluss stammen müssen. Vielmehr war für den Zeugen offensichtlich und erkennbar mit welchem Fabrikat und für welche Dauer seine Tochter gefahren ist, als sie das Mietfahrzeug hatte.

Zudem hat das Gericht Bedenken daran, dass der Zeuge dem zwischen den Parteien auf Deutsch geführten Vertragsgespräch auch folgen konnte. Auf Antrag der Beklagtenvertreterin vom 13.09.2012 wurde für den Zeugen ein Dolmetscher für die griechische Sprache in die Sitzung geladen. Es wurde mitgeteilt, dass der Zeuge zwar Deutsch verstehe, sich jedoch besser auf Griechisch ausdrücken könne. Da der Zeuge nach eigenem Bekunden, die Aussage des Inhabers der Klägerin, dass für die Beklagte in jedem Fall keine Kosten entstehen werden, jedoch selbst gehört haben will, kommt es für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Aussage auch darauf an, inwieweit der Zeuge einer Unterhaltung auf Deutsch folgen

kann. Der Zeuge konnte die vom Klägervorteiler auf Deutsch an ihn gestellten Fragen, an welchem Wochentag das Fahrzeug angemietet wurde, nicht verstehen. Wenn jedoch diese einfache Frage nicht verstanden wurde, erscheint wenig glaubhaft, dass der Zeuge dem Vertragsgespräch der Parteien folgen konnte und genau die streitentscheidende Aussage wahrgenommen hat.

Es liegt auch keine unzulässige oder untaugliche Beweisaufnahme durch das Gericht vor. Dem Zeugen wurden die Fragen auf Griechisch gestellt und er hat sie auf Griechisch beantwortet. Es war auch beantragt, für den

Zeugen einen Dolmetscher zu laden. Da das Verständnis der deutschen Sprache für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Aussage erheblich war, war es zulässig, dass der Klägervorteiler eine Frage auf Deutsch an den Zeugen gerichtet hat. Inhalt der Beweiswürdigung ist insoweit nicht der Inhalt der auf diese Frage erfolgten Antwort, sondern das Verständnis der Frage an sich. Die Einwendung der Beklagtenverteilerin, dem Zeugen hätten alle Fragen auf Deutsch gestellt werden müssen, verfängt nicht. Der Zeuge konnte bereits einfache Fragen auf Deutsch nicht verstehen, weshalb ihm dann sämtliche Fragen auf Deutsch hätten gestellt werden müssen, ist nicht ersichtlich. (...)

Rechtsprechung kurzgefasst

Aktivlegitimation ist bei unstrittiger Haftung zu bejahen

Der BGH stellt nochmals klar, dass sich der Autovermieter (und damit auch andere Dienstleister) eine Schadenersatzforderung eines Geschädigten rechtmäßig abtreten lassen können. Der BGH bestätigt damit abermals seine Rechtsprechung zur Aktivlegitimation des Autovermieters. Der Kläger, eine Autovermietung hatte sich mittels des vom Bundesverband der Autovermieter / BAV entwickelten und seinen Mitgliedern zur Verfügung gestellten Formulars „Abtretung und Zahlungsanweisung“ die Forderung des Geschädigten gegen den Haftpflichtversicherer erfüllungshalber abtreten lassen. Amtsgericht und Landgericht hatten darin einen Verstoß gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz /RDG gesehen.

Leitsatz des BGH-Urteils: „Ist die Haftung des Unfallverursachers bzw. seines Haftpflichtversicherers dem Grunde nach unstrittig, ist der Einzug der Forderung des Geschädigten auf Erstattung der Mietwagenkosten durch das Mietwagenunternehmen als Nebenleistung

gemäß § 5 Abs. 1 RDG erlaubt (Bestätigung des Senatsurteils vom 31. Januar 2012 - VI ZR 143/11, VersR 2012, 458).“

Damit hat sich das Argument des beklagten Haftpflichtversicherers als falsch erwiesen, dass „wenn die Haftung noch nicht geklärt wurde“, die Abtretung an den Vermieter einen RDG-Verstoß darstelle. Das Gegenteil ist der Fall: Nur wenn ein Haftungseinwand schon vorliegt oder ein solcher wegen des Unfallherganges auf der Hand liegt, ist die Abtretung unwirksam. Auch das Argument, die Formulierung „Hiermit trete ich die Schadenersatzforderung auf Erstattung der Mietwagenkosten...“ sei zu unbestimmt formuliert und damit ein Verstoß gegen den Bestimmtheitsgrundsatz wurde vom BGH mit Verweis auf BGH VI ZR 260/10 BGH zurückgewiesen.

BGH VI ZR 296/11 vom 11.09.2012

(Vorinstanz Landgericht Arnberg, I-5 S 46/11 vom 05.10.2011)

Abtretung der Schadenersatzforderung gültig

Der Bundesgerichtshof hatte sich in einer Revisionssache VI ZR 238/11 auf das Urteil des Landgericht Braunschweig 9 S 166/11 vom 28.06.2011 nochmals mit der Frage der Aktivlegitimation eines Autovermieters zu befassen. Das Landgericht hatte die Klage abgewiesen, da es in einer ersten Abtretung einen RDG-Verstoß sah und in einer Ergänzung (Abtretung an Erfüllung statt) eine bloße Umgehung die-

ser fehlerhaften Abtretung. Mit dem zweiten Teil hatte sich der BGH nicht mehr befasst, da bereits die erste Abtretung (es handelte sich auch hier um das vom BAV entwickelte Abtretungsformular) rechtsicher war und somit zur Aktivlegitimation des Klägers führte.

BGH VI ZR 238/11 vom 11.09.2012

(Vorinstanz Landgericht Braunschweig, 9 S 166/11 vom 28.06.2011)

Keine Automatische Verletzung von Aufklärungsobliegenheiten bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort

Der Versicherungsnehmer begehrte von der beklagten Haftpflichtversicherung die Regulierung des Schadens an seinem Fahrzeug. Er behauptet, ihr den Schaden unverzüglich angezeigt zu haben. Die Beklagte lehnte die Regulierung wegen der Verletzung von Aufklärungsobliegenheiten durch unerlaubtes Entfernen vom Unfallort ab. Die Klage ist in den Vorinstanzen erfolglos geblieben. Das Berufungsgericht hat die Auffassung vertreten, dass die Aufklärungsobliegenheit stets verletzt sei, wenn der Straftatbestand des unerlaubten Entfernens vom Unfallort verwirklicht werde.

Der Bundesgerichtshof hat einen solchen Automatismus verneint. Er hat entschieden, dass dem Aufklärungsinteresse des Versicherers trotz eines Verstoßes gegen § 142 Abs. 2 StGB dann in ausreichender

Weise genügt ist, wenn der Versicherungsnehmer zu dem Zeitpunkt, zu dem eine nachträgliche Information des Geschädigten noch „unverzüglich“ im Sinne von § 142 Abs. 2 StGB gewesen wäre und eine Strafbarkeit nach dieser Vorschrift vermieden hätte, zwar nicht den Geschädigten, aber unmittelbar seinen Versicherer oder dessen Agenten informiert hat. Dies getan zu haben, hatte der Kläger behauptet. Der Bundesgerichtshof hat deshalb das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur Aufklärung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

BGH IV ZR 97/11 vom 21.11.2012

(Vorinstanz Oberlandesgericht Dresden 7 U 1310/10 vom 6. April 2011)

Geschädigter verpflichtet sich mit dem Mietvertrag zur Zahlung der geltend gemachten Mietwagenkosten

Entgegen der Ansicht der Beklagten hat sich der Kläger gegenüber dem Autovermieter zur Zahlung der geltend gemachten Mietwagenkosten verpflichtet. Der Kläger hat einen entsprechenden Mietvertrag vorgelegt. Unerheblich sei, ob der Vermieter – wie die Beklagte behauptet – zugesagt habe, der Kläger müsse nur die Kosten tragen, welche von der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung des Unfallverursachers übernommen würden. Denn daraus könnte nicht geschlossen werden, der gewerbliche Kfz-Vermieter habe das Fahrzeug unentgeltlich überlassen wollen oder die Parteien hätten sich über einen Mietpreis nicht geeinigt. Eine solche Zusage entspräche lediglich der Verpflichtung des Vermieters, den Kunden von solchen Miet-

forderungen freizustellen, die darauf beruhen, dass er den Kunden nicht darauf hingewiesen hat, dass der Mietpreis möglicherweise den zu erlangenden Schadensersatz überschreite, weil es sich um einen sogenannten Unfallersatztarif handelt oder weil der Mieter nicht durch Vergleichsangebote seiner Schadensgeringhaltungspflicht genügt habe. Im Übrigen kommt es für die Frage der Erforderlichkeit eines Tarifs oder Unfallersatztarifs im Allgemeinen nicht darauf an, ob der Mietpreis für das Ersatzfahrzeug zwischen Mieter und Vermieter wirksam vereinbart worden ist (BGH Urteil v. 09.10.2007 – VI ZR 27/07 –).

Landgericht Freiburg 3 S 262/11 vom 23.10.2012

Mietet der Geschädigte zum ortsüblichen Preis an, muss er sich nicht im Voraus nach anderen Angeboten umsehen

Nach Auffassung des Amtsgerichts Kaiserslautern ist der Kläger aktivlegitimiert, denn die Abtretung der Forderung gegen den Versicherer verstößt nicht gegen das RDG und die Formulierung der Abtretung ist hinreichend bestimmt. Dem Geschädigten wird bestätigt, dass er ein Fahrzeug zu den am örtlichen Markt erhältlichen Tarifen anmieten darf. Zur Prüfung, ob der entstandene Rechnungsbetrag den erforderlichen Herstellungsaufwand darstellt, hat das Gericht die Mietwagenforderung anhand des Schwacke-Mietpreisspiegels geschätzt und sieht sich dabei im Einklang mit der aktuellen BGH-

Rechtsprechung. Die von der Beklagten behaupteten Mängel dieser Schätzgrundlage werden zurückgewiesen, da die Versicherung keine konkreten Tatsachen vorgetragen hatte. Die vorgelegten Internetangebote werden als nicht vergleichbar angesehen. Mietet der Geschädigte zum ortsüblichen Preis an, muss er sich nicht im Voraus nach anderen Angeboten umsehen. Einen Eigensparnis-Abzug nimmt das Gericht nicht vor.

AG Kaiserslautern 3 C 1358/11 vom 28.06.2012

Kurz & Praktisch

Die Wertminderung als Schadenposition ist den Versicherern ein Dorn im Auge. Deshalb wird vermehrt, wenn eine solche Schadenposition im Gutachten steht, gekürzt oder gestrichen und ein Prozess riskiert.

Wenn der Mietwagen selbst das Objekt des Unfallschadens ist, wenden manche Versicherer seit einiger Zeit ein, an einem gewerblich genutzten Mietwagen könne gar keine Wertminderung entstehen. Dafür gibt es dort vorbereitete Textbausteine.

Diese These bewegt sich aber fernab der Rechtsprechung.

Der BGH hat mit schon mit Urteil vom 18.09.1979 – VI ZR 16/79 entschieden:

„Grundsätzlich tritt auch bei Nutzfahrzeugen, und zwar auch bei Lastwagen, nach einem Unfall ein merkantiler Minderwert ein. ... Das gilt jedenfalls dann, wenn für solche Fahrzeuge ein Gebrauchtwagenmarkt besteht.“

Wenn das sogar für ausgewachsene Lkw gilt, gibt es keinen Grund, für Mietwagen, seien es Pkw, seien es Transporter oder Lkw, anders zu entscheiden. Die Wertminderung ist das Spiegelbild des Marktgeschehens. Verunfallte und reparierte Fahrzeuge lassen sich schlechter vermarkten. Mietwagen speisen typischer Weise den Markt sehr junger Gebrauchtwagen und sind für den Käufer eine Alternative zum Neuwagen. Da will der typische Käufer eben einen unfallfreien Wagen kaufen. Ob der gewerblich vorgenutzt ist oder nicht, spielt für diese Frage keine Rolle. So sehen es auch die Instanzen: Das AG Nürnberg hat das mit Urteil vom 20.01.2009 – 31 C 5330/08 für einen Fahrschulwagen bestätigt. Das AG Hamburg sprach mit Urteil vom 22.02.2007 – 51b C 134/06 bei einem gewerblich genutzten Transporter mit einer Laufleistung von 157.000 km die Wertminderung zu. Das LG Berlin hat mit Urteil vom 12.11.2009 – 15 O 302/08 bei einem Taxi mit 140.000 km Laufleistung eine Wertminderung ausgeteilt.

Aus diesen Urteilen heraus lässt sich auch ein anderer Klassiker der Versicherer-Nebelkerzen widerlegen. Es wird immer wieder behauptet, ab einer Laufleistung von 100.000 km gebe es keinen Anspruch auf die Wertminderung mehr. Diesem Treiben hat schon der BGH mit Urteil vom 23.11.2004 – VI ZR 357/04 ein Ende gemacht. Doch jüngst hatte das OLG Düsseldorf mit Urteil vom 27.03.2012 – I-1 U 139/11 die 100.000 km Grenze – garniert durch eine „älter als 5-Jahres Grenze“ – wieder aus der Mottenkiste geholt, was manche Versicherer zu neuem Schwung veranlasste. Das Urteil galt jedoch in Fachkreisen als nicht mit der BGH-Rechtsprechung vereinbar. Diese Kritik ist auch beim OLG Düsseldorf angekommen, denn mit aktuellem Urteil vom 26.06.2012 – I-1 U 149/11 hat das OLG Düsseldorf sich selbst korrigiert und bei einem 6 ½ Jahre alten Pkw mit ca. 111.000 km den Anspruch auf die Wertminderung bestätigt.

„Zusatzgeschäft mit System. Das überzeugt!“

Autohaus weitergedacht. Für mehr Kunden,
mehr Kundenbindung, mehr Profit.



Weiterdenken, Potenziale nutzen. Mit Euromobil, der Autovermietung im Autohaus. Euromobil ist das schlüsselfertige, erfolgreiche Unternehmenskonzept, exklusiv für die Partner der Marken Volkswagen, Volkswagen Nutzfahrzeuge, Audi, SEAT und Škoda. Jetzt einsteigen und mehr herausholen.

Euromobil - eine starke Gemeinschaft mit mehr als 2.500 Partnern in Deutschland.